

Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt

Landesschiedsgericht der Alternative für Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt
AfD Sachsen-Anhalt
Schönebecker Str. 11-13
39104 Magdeburg

LSG LSA JWS 2025 – EA

Urteil

In Sachen

Landesvorstand

der AfD Sachsen-Anhalt

dieser vertr. durch den Vorsitzenden Martin Reichardt

Schönebecker Str. 11-13, 39104 Magdeburg

(mail: geschaefsstelle@afd-lsa.de)

Prozessvertreter: Tobias Rausch, AfD-Landesvorstand, Geschäftsstelle, Schönebecker Str. 11-13, 39104 Magdeburg

(mail: Tobias.Rausch@afdfaktion-lsa.de)

- Antragsteller (kurz: Ast.) -

gegen

Jan Wenzel Schmidt, MdB



AfD Mitgl. Nr. 10592274

Prozessvertreter: Rechtsanwalt Roland Ulbrich, Wittenberger Straße 15, 04129 Leipzig,

(mail: kanzlei@strafverteidiger-ulbrich.de)

- Antragsgegner (kurz: AG) -

wegen: Antrag auf Parteiausschluss gemäß § 7 Abs. 5 Bundessatzung und Entzug der Mitgliedsrechte gemäß § 7 Abs. 7 und Abs. 8 Bundessatzung vom 22.12.2025

ergeht durch das Landesschiedsgericht der Alternative für Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt in der Besetzung Nothdurft, Jordan, Reek **am 12. Januar 2026** ohne mündliche Verhandlung folgende Entscheidung:

- 1. Der Beschluss des Ast. über den Entzug der Mitgliedsrechte des AG vom 22.12.2025 wird gemäß § 7 Abs. 7 und Abs. 8 Bundessatzung bestätigt. Der Antragsgegner ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn anhängigen Parteiausschlussverfahrens von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in der Partei Alternative für Deutschland ausgeschlossen.**

2. Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

Die Parteien streiten im hiesigen Eilverfahren über den Bestand des Beschlusses des Ast., des AfD-Landesvorstand Sachsen-Anhalt, den AG, den Abg. Jan Wenzel Schmidt bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache im Rahmen eines gegen ihn angestrengten Parteiausschlussverfahrens von der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied auszuschließen gemäß § 7 Abs. 7 und Abs. 8 BS.

A. Sachverhalt

1)

Mit Antragsschrift des Landesvorstands vom 22.12.2025, übermittelt vorab per E-Mail am 22.12.2025, 23:00 Uhr, am 23.12.2025 per Boten in der Geschäftsstelle des Gerichts in § 10 Abs. 2 SGO entsprechender Form eingegangen (Original u. 3 Kopien in Papierform), beantragt der Ast. in der Hauptsache den Ausschluss des AG aus der Partei gemäß § 7 Abs. 5 Bundessatzung und im Eilverfahren die Bestätigung des Beschlusses vom 22.12.2025 über den Entzug der Mitgliedsrechte gemäß § 7 Abs. 7 und Abs. 8 Bundessatzung.

Der Ast hat beantragt:

- 1. Der Antragsgegner wird aus der Partei ausgeschlossen.**
- 2. Die sofortige Ausschließung des Antragsgegners von der Ausübung seiner Rechte (z. B. eines Parteiamts) als Parteimitglied wird bestätigt.**

2)

Der AG. ist Mitglied des LV-LSA mit der Mitgliedsnummer 10592274 und fällt damit in die Jurisdiktion des Ast..

3)

Mit Beschuß vom 22.12.2025 hat der Landesvorstand des LV LSA, --dargelegt im Sitzungsprotokoll vom 22.12.2025-- entschieden, den AG. bis zur Entscheidung in der

Hauptsache (PAV-Verfahren) von der Ausübung seiner Rechte gemäß § 7 Abs. 7 BS auszuschließen.

Das Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Landesvorstandes der AfD Sachsen-Anhalt gibt den gefassten Beschluss wie folgt wieder:

TOP 07. Beschluss über den Antrag zur Prüfung eines Parteiausschlussverfahrens gegen das Parteimitglied Jan Wenzel Schmidt.

1. Antrag Waehler/ Kirchner/ Hecht/ Moldenhauer/ Büttner: Der Landesvorstand möge ein Parteiausschlussverfahren gegen den Bundestagsabgeordneten und das Parteimitglied Jan Wenzel Schmidt in die Wege leiten und ihn aus der Partei ausschließen.

Der Antrag wurde mit einer zweidrittel Mehrheit bei 9 JA -Stimmen, 2 Gegenstimmen (Lorenz, Lieschke) ohne Enthaltung beschlossen.

Moldenhauer: GO-Antrag auf Ende der Debatte.

Gegenrede Lieschke

Der GO-Antrag wurde mehrheitlich mit einer Gegenstimme (Lieschke) angenommen.

2. Antrag Waehler/ Kirchner/ Hecht/ Moldenhauer/ Büttner: Der Landesvorstand schließt Jan Wenzel Schmidt mit sofortiger Wirkung bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied aus und beantragt die Bestätigung dieses Beschlusses durch das Schiedsgericht.

Der Antrag wurde mit einer zweidrittel Mehrheit bei 9 JA -Stimmen, 2 Gegenstimmen (Lorenz, Lieschke) ohne Enthaltung beschlossen.

3. Antrag Waehler/ Kirchner/ Hecht/ Moldenhauer/ Büttner: Der Landesvorstand möge beschließen, dass Tobias Rausch als Bevollmächtigter in dem Verfahren gegen Jan Wenzel Schmidt benannt wird. Der Antrag wurde bei einer Gegenstimme ohne Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Lorenz: GO-Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Der Antrag wurde mehrheitlich bei 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Antrag Lorenz: Es wird die namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag wurde mehrheitlich bei JA-Stimmen (Lorenz, Lieschke) abgelehnt.

(Siehe Akte, Ergebnisprotokoll des Ast. vom 22.12.2025, Anlage A3 zur Antragsschrift vom 22.12.2025).

4)

Mit Schreiben vom 22.12.2025 (übermittelt per E-Mail am 22.12.2025, 23:32 Uhr) gab der Ast. dem AG diesen Beschluss nebst beigefügter und zur Begründung und Herleitung der Rechtsfolge des sofortigen Entzugs der Mitgliedschaftsrechte des AG i.S.d. § 7 Abs. 7 BS in Bezug genommener Antragsschrift bekannt. Die Bekanntgabe erfolgte mit gleichzeitiger Mitteilung an das Landesschiedsgericht in CC. (Siehe Akte, E-Mail vom 22.12.2025, 23:32 Uhr mit Informationsmitteilung über den Entzug der Mitgliedsrechte durch den Landesvorstand mit Antragsschrift).

5)

Der Antragsschrift vom 22.12.2025 fügte der Ast. (ebenfalls mit Eingang in der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts per Boten am 23.12.2025 in schriftlicher Form = Papierform / 1 Original + 3 Kopien) sein Schreiben vom 22.12.2025 bei, das dieser dem AG am 22.12.2025, 23:32 Uhr dem AG per Mail (mit dem LSG in CC) zur Bekanntgabe der beschlossenen Entscheidung zur sofortigen Ausschließung des AG von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte bis zum Abschluss des angestrengten Parteiausschlussverfahren übermittelt hatte (Siehe Akte, Schreiben Informationsmitteilung des Ast. vom 22.12.2025, Anlage zur Antragsschrift vom 22.12.2025).

6)

Zur Begründung der Ausschließung des AG aus der Partei und des sofortigen Entzugs seiner Mitgliedsrechte trägt der Ast. unter anderem vor:

1. Verstoß gegen gesetzliche Offenlegungsregeln für Bundestagsmitglieder

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Geschäftsanteilen der im Tabakhandelsgeschäft tätigen MS VapeWorld GmbH mit notariellem Kaufvertrag vom 06. Januar 2025 durch eine vom AG kontrollierte Holding (die JWS Holding GmbH, Adresse wie der AG) habe der AG gegen die gesetzliche Anzeigepflicht gem. § 45 Abgeordnetengesetz verstoßen. Die Angaben des AG seien sowohl unvollständig als auch zeitlich nicht korrekt erfolgt.

Ausweislich der von dem Ast. angeführten Angaben des AG auf der Abgeordnetenseite im Webangebot des Deutschen Bundestages ist dort verzeichnet:

Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften JWS Holding GmbH, Wanzleben-Börde anzeigepflichtig beteiligt an: Hondurino UG (haftungsbeschränkt}, Berlin (ab 27.03.2025), MS Holding GmbH, Braunschweig (ab 03.06.2025}, MS VapeWorld GmbH, Braunschweig (ab 03.06.2025) JWS Unternehmensberatung UG, Wanzleben-Börde

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B1 -Abgeordnetenseite Jan Wenzel Schmidt Bundestag vom 14.12.2025)

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht werde insofern durch den notariell beglaubigten Kaufvertrag vom 06.01.2025, mit Wirkung auf den 01.01.2025 00:00 Uhr, zwischen der JWS Holding GmbH und den im Vertrag genannten Verkäufern, zum Erwerb von Unternehmensanteilen an der MS VapeWorld GmbH, Braunschweig, belegt.

Dazu hat der Ast. in Kopie den am 06.01.2025 zu 02/2025 UR vor der Notarin Hausbrandt in Braunschweig verhandelten Kaufvertrag über die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der MS VapeWorld GmbH an die JWS Holding GmbH vorgelegt. Darin heißt es in „II. Verkauf“ auszugsweise wie folgt:

[...]

2.

Der Veräußerer tritt die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile an der Gesellschaft an den Erwerber ab. Der Erwerber nimmt die Übertragung und Abtretung jedes Geschäftsanteiles hiermit ausdrücklich an.

3.

Die Übertragung und Abtretung erfolgen mit Wirkung auf den 01.01.2025, 00:00 Uhr, jedoch aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der Gegenleistung gern. Ziff. III. dieses Vertrages, sowie Freistellung von sämtlichen Verpflichtungen aus den in Ziff. I genannten Bürgschaften. Der Veräußerer ist verpflichtet, der Notarin den Eingang des Kaufpreises und die Freigabe der Bürgschaften durch die Sicherheitennehmerin unverzüglich nach Eingang bei ihm schriftlich zu bestätigen.

[...]

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B2 -Kaufvertrag zum Erwerb von Geschäftsanteilen der MS VapeWorld GmbH durch die JWS Holding GmbH vom 06.01.2025)

2. Vorwurf von Scheinarbeitsverhältnissen

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Geschäftsanteilen der im Tabakhandelsgeschäft tätigen MS VapeWorld GmbH mit notariellem Kaufvertrag vom 06. Januar 2025 durch eine vom AG kontrollierte Holding (die JWS Holding GmbH, Adresse wie der AG) habe der AG Scheinarbeitsverhältnisse ohne tatsächliche Arbeitsleistung veranlasst. Konkret habe er auf Kosten des Steuerzahlers Mitarbeiter und Mitgesellschafter der MS VapeWorld GmbH Anstellungen als Abgeordnetenmitarbeiter im Deutschen Bundestag verschafft, wobei verabredet worden sei, dass diese die Vergütung ohne Erbringung

einer Arbeitsleistung einnehmen. Umgekehrt habe der AG Anstellungen seiner Familienangehörigen und auch von sich selbst bei der MS VapeWorld GmbH veranlasst, ohne dass für die gewährte Vergütung Arbeitsleistungen erbracht wurden.

Vorgelegt hat der Ast. dazu Eidesstattliche Versicherungen des MS VapeWorld GmbH Mitgesellschafters Steven Cairns und des MS VapeWorld GmbH Geschäftsführers Dorian Foelz, jeweils vom 24.11.2025.

Ausweislich einer vom Ast. vorgelegten „Eidesstattlichen Versicherung“ des MS VapeWorld GmbH Mitgesellschafters Steven Cairns vom 24.11.2025 führt dieser darin aus, dass der AG Cairns und zwei seiner Mitarbeiter kurz nach dem Eintritt des AG in die Gesellschaft über sein Bundestagsbüro auf Minijob-Basis (556 € monatlich) angestellt habe und umgekehrt auch seine Eltern und seine Schwestern bei der Gesellschaft angestellt werden sollten, um dem AG durch Rückerhalt der Vergütung aus den eingerichteten Mini-Jobs, sein persönliches Einkommen zu erhöhen.

In der Eidesstattlichen Versicherung von Steven Cairns vom 24.11.2025 heißt es dazu:

[...]

2. Von Herrn Schmidt veranlasste Minijob-Anstellungen Im Bundestagsbüro

Kurz nach seinem Eintritt In die Gesellschaft wurden auf Veranlassung von Herrn Schmidt nach meiner Kenntnis ich selbst sowie zwei meiner Mitarbeiter über sein Bundestagsbüro auf Minijob-Basis (556 € monatlich) angestellt.

Weiterhin Ist mir aus eigener Wahrnehmung bekannt, dass eine meiner Mitarbeiterinnen, die ebenfalls über das Bundestagsbüro als Minijobberin angestellt wurde, sich in einer privaten bzw sexuellen Beziehung mit Herrn Schmidt befand.

3. Anregung weiterer Minijob-Anstellungen von Angehörigen

Mir wurde vom Prokuristen der MS Vape World GmbH berichtet und teilweise persönlich von Herrn Schmidt erklärt, dass auch seine Eltern sowie seine Schwester im Unternehmen auf Minijob-Basis angestellt werden sollten.

Nach den mir gegenüber gemachten Aussagen sollte dies dazu dienen, dass Herr Schmidt die damit verbundenen Beträge monatlich zurückerhalten könne; die bereits eingerichteten Minijobs seien eingerichtet worden, um sein persönliches Einkommen zu erhöhen.

[...]

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B4 - Eidesstattliche Versicherung von Steven Cairns vom 24.11.2025).

Ausweislich einer vom Ast. vorgelegten „Eidesstattlichen Versicherung“ des MS VapeWorld GmbH Geschäftsführers Dorian Foelz vom 24.11.2025 hat dieser über den AG bekundet:

„1. Anweisung zur Anstellung bestimmter Personen auf Minijob-Basis

Am 18.04.2025 erhielt ich von MdB Jan Wenzel Schmidt die ausdrückliche Anweisung, mehrere Personen auf Minijob-Basis einzustellen. Auf seine Veranlassung wurden zum 01.07.2025 folgende

Personen angemeldet:

[REDACTED]

Nach meiner Kenntnis haben beide keinerlei Arbeitsleistung erbracht; Auszahlungen erfolgen dennoch.

2. Minijob-Anstellung von [REDACTED]

Ebenfalls zum 01.07.2025 wurde [REDACTED] angemeldet Ich habe diese Person nie gesehen, nie gesprochen und keine Arbeitsleistung wahrgenommen. Es ist mir nicht bekannt, ob die Person tatsächlich existiert.

3. Minijob-Anstellung von MdB Jan Wenzel Schmidt

Nach meinem Wissen ist MdB Jan Wenzel Schmidt seit dem 01.08.2025 selbst als Minijobber eingetragen, ohne erkennbare Tätigkeitsausübung.

[...]

5. Eigene Minijob-Zahlungen ohne Tätigkeit

Ich selbst wurde auf seine Veranlassung auf Minijob-Basis im Umfeld des Deutschen Bundestags angestellt, habe aber weder eine Tätigkeit ausgeübt noch ein Büro besucht Die monatlichen 556 € wurden mir als Netto- Gehaltserhöhung dargestellt.“

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B5 - Eidesstattliche Versicherung Dorian Foelz - GF MS VapeWorld GmbH)

Der Ast. hat dazu Gehaltsbescheinigungen vorgelegt, und zwar

für die Anstellung von [REDACTED]

d.h. der Anschrift des AG, ab 1.7.2025 als Minijobber für 556 € im Unternehmen der MS Vape World GmbH

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B6 - Abrechnung Oktober 2025 Ilona Schmidt)

[REDACTED]

Minijobber für 556 € im Unternehmen der MS Vape World GmbH

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B7 - Abrechnung Oktober 2025 Peter Zimmermann)

für die Anstellung von [REDACTED]

Minijobber für 556 € in [REDACTED]

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B8 - Abrechnung Oktober 2025 Jens Hünninger)

für die Anstellung von [REDACTED]

im Büro des AG im Deutschen Bundestag

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B9 - Verdienstnachweis April 2025 [REDACTED] Abgeordnetenbüro Jan Wenzel Schmidt)

für die Anstellung von [REDACTED] ab 3.1.2022 als Angestellte für 3.200 € im Unternehmen der MS Vape World GmbH

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B10 - Verdienstnachweis Oktober 2025 [REDACTED]

für die Anstellung des AG, [REDACTED]

ab 1.8.2025 als Minijobber für 556 € im Unternehmen der MS Vape World GmbH

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B11 - Abrechnung Oktober 2025 Jan Schmidt)

für die Anstellung von Steven Cairns, Wolfenbütteler Straße 13a, 38102 Braunschweig, ab 1.1.2025 als Minijobber für 556 € im Büro des AG im Deutschen Bundestag

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B13 - Verdienstnachweis September Steven Cairns Abgeordnetenbüro Jan Wenzel Schmidt)

3. Vorwurf von Lobbyismus

Der AG habe in Folge eines offenbar wirtschaftlichen Kontaktes eine zu 100% extern geschriebene Kleine Anfrage in den parlamentarischen Betrieb eingebracht, mit dem Ziel einer persönlichen Vorteilssicherung durch Ausnutzung auch privater Kontakte. Dies sei durch Presseberichterstattung des ZDF - Selbstversuch Wie einflussreich ist die Wirtschaftslobby Die Spur - vom 06.08.2024 öffentlich bekanntgeworden. Schmidt habe dabei auf Bitte von als Lobbyisten auftretenden Journalisten die Kleine Anfrage Bundestags-Drucksache: 20/11237, Strategien und Maßnahmen zu Tabakkonsum und Gesundheitsschutz vom 19. 04.2024 in die AfD-Bundestagsfraktion gestellt, die als

Bundestags-Drucksache: 20/11448 Antwort der BReg zu Strategien und Maßnahmen zu Tabakkonsum und Gesundheitsschutz vom 15.05.2024 durch die Bundesregierung öffentlich beantwortet wurde.

Zur Glaubhaftmachung verweist der Ast. auf die diesbezügliche Presseberichterstattung und die Bundestags-Drucksachen (Kleine Anfrage und Antwort der Bundesregierung.

(Siehe Akte, Anlage P2 - ZDF - Selbstversuch Wie einflussreich ist die WirtschaftsLobby Die Spur vom 06.08.2024, Transkript der YouTube-Aufzeichnung unter Interneth`https://www.youtube.com/watch?V=rjjZQAY1Ts`, dem Antragsteller bekannt geworden am 10.12.2025; Beweis Anlage B 14 - Bundestags-Drucksache: 20111237 Strategien und Maßnahmen zu Tabakkonsum und Gesundheitsschutz vom 19.04.2024; Beweis Anlage B 15 - Bundestags-Drucksache: 20111448 Antwort der BReg zu Strategien und Maßnahmen zu Tabakkonsum und Gesundheitsschutz vom 15.05.2024)

4. Diamantengeschäfte

Zudem sei dem Ast. durch öffentliche Presseberichte ab dem 31.7.2025 bekanntgeworden, dass der AG zum Knüpfen und zum Vorteil eigener wirtschaftlicher Geschäftsverbindungen als Bundestagsabgeordneter Vertreter der chinesischen Diamantenindustrie kontaktiert habe. Der AG soll auf einer Reise nach China den inzwischen verurteilten Pekinger Spion aus dem Umfeld des Bundestagsabgeordneten Krah, Jian G., getroffen haben, als er eine Diamantenfabrik besuchte. Beide besichtigten 2023 gemeinsam in China eine Diamantenproduktion, während der Lebensgefährte von Schmidts Mutter Briefkastenfirmen für Diamantenhandel gründete. Der Ast. bringt dazu unter Verweis auf Ausführungen von t-online vor:

„Auffallend ist in diesem Zusammenhang nicht nur die räumliche und persönliche Nähe des Peter Zimmermann, als Lebensgefährte der Mutter des Antragsgegners und sodann auch als auf der Bezahlliste der MS VapeWorld GmbH Aufgeführter, siehe Beweis B7, sondern auch, dass Zimmermann: „über eine Holding in Berlin, die an ihrer Geschäftsadresse weder Briefkasten noch Klingelschild besitzt, (kontrolliert er) zwei weitere Unternehmen in der Hauptstadt, die das englische Wort für ‚Diamanten‘ bereits im Namen tragen, kontrolliert. Die ‚Best Friend Diamonds GmbH‘ und die ‚Diamond Memories GmbH‘. Gegründet wurden sie im August 2023, also rund drei Monate vor Schmidts China-Reise, im selben Berliner Notariat wie Schmidts Unternehmen - ohne die familiäre Verbindung zum AfD-Abgeordneten offenzulegen. Der jeweilige Geschäftszweck: ‚Herstellung, Handel und Vertrieb von Schmucksteinen‘.“

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Presseberichterstattung Anlage PS - T-Online.de - Die dubiosen Diamantendeals der Familie Schmidt vom 13.10.2025)

Als t-online im Oktober 2025 die Vorgänge aufdeckte, habe Schmidt jede geschäftliche Verbindung zu den Plänen bestritten. Der AG habe angegeben, dass er "in keiner

geschäftlichen Verbindung" zu den Unternehmen des Lebensgefährten seiner Mutter stehe. Nun weise eine t-online vorliegende Visitenkarte ihn aber als „Vertriebsleiter“ eines der Diamantenunternehmen aus. Danach habe der AG belegbar entgegen seinen eigenen früheren Aussagen direkt mit dem Firmenflecht zum Handel von Diamanten zu tun. „Dem Landesvorstand der AfD in Sachsen-Anhalt liegt eine Visitenkarte vor, von der auch T-Online.de Fotos zugespielt wurden. Auf der Vorderseite trägt sie Logo und Namen einer der Briefkastenfirmen: der Diamond Memories GmbH. Auf der Rückseite der Karte steht: ,Vertriebsleiter Jan Schmidt‘. Als Kontakt ist eine Telefonnummer angegeben, die Schmidt nachweislich als Bundestagsabgeordneter nutzt. Logo, Schriftzug, Homepage und Domain der angegebenen E-Mail-Adresse sind identisch mit jenen, die die Firma noch im Oktober 2025 in offiziellem Schriftverkehr mit dem Registergericht nutzte.“

(Siehe Akte, Presseberichterstattung Anlage P6 - T-Online.de - Diese Visitenkarte bringt AfD-Politiker in Erklärungsnot vom 11.12.2025; Beweis Anlage B16- Visitenkarte Jan Schmidt Diamond Memories)

5. Ankündigung von Enthüllungen

Der Ast. wirft dem AG vor, dass dieser mit Schreiben vom 17.12.2025 an den Landesvorstand schwere, jedoch nicht konkretisierte und nicht belegte Vorwürfe in den Raum gestellt und zugleich deren spätere „belegte“ Offenlegung angekündigt hat. Über die Inhalte des Schreibens wurde sodann in der Presse berichtet. Vorzuwerfen ist, dass dem Antragsgegner mit seiner langen politischen Erfahrung bewusst sein musste, dass dieses Schreiben den Weg in die Presse finden würde, wenn, so die Mutmaßung des Ast., der AG das Schreiben nicht sogar selbst weitergeleitet hat. In dem Schreiben drohte er unabhängig von parteiinternen Verfahren mit einer fortlaufenden Eskalation durch regelmäßige Veröffentlichungen angeblicher Beweise und stellte zugleich weitere, bislang nicht benannte Vorwürfe in Aussicht, verbunden mit dem Hinweis, niemand werde „vergessen“.

Als Beleg für die vom AG erhobenen Vorwürfe und die Inhalte seines Schreibens hat der Ast. das Schreiben sowie die daran anknüpfende Presseberichterstattung als Anlage der Antragsschrift vom 22.12.2025 beigefügt.

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage A2 - E-Mail des Antragsgegners an den Landesvorstand der AfD Sachsen-Anhalt vom 17.12.2025;

Presseberichterstattung Anlage P7 - Landtag Sachsen-Anhalt Fraktion Die Linke – Skandal um AfD-Abgeordneten Schmidt - Macht- und Geheimdienstverflechtungen der AfD sind gewaltig vom 13. 10.2025; Presseberichterstattung Anlage P8-Landtag Sachsen-Anhalt Fraktion Die Linke - Die dubiosen Diamantendeals der Familie Schmidt, synthetische Diamanten, Briefkastenfirmen, Spionage und mittendrin der AfD-

Bundestagsabgeordnete Jan Wenzel Schmidt vom 14.10.2025; Presseberichterstattung Anlage P9 - taz - Abgeordneter des Bundestags erhebt Vorwürfe gegen „Pokerrunde“ vom 18.12.2025; Presseberichterstattung Anlage P10 - mz - Politik als Beutegemeinschaft (Kommentar) vom 19. 12.2025)

Hinsichtlich des vom Ast. zur Begründung der Ausschließung des AG aus der Partei und des Entzugs seiner Mitgliedsrechte gemachten Vorbringens wird im Übrigen auf die Antragsschrift des Ast. vom 22.12.2025 nebst Anlagen sowie die Informationsmitteilung vom 22.12.2025 nebst Anlagen und die darin gemachten Angebote zur Glaubhaftmachung verwiesen.

7)

Mit Verfügungsbeschluss vom 23.12.2025 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – HD und Az. LSG LSA JWS 2025 – EA hat das hiesige Gericht beschlossen:

[...]

1.

Mit Eingang der Antragsschrift des Landesvorstands vom 22.12.2025 nebst Anlagen in der Form des § 10 SGO ist der Antrag auf Parteiausschluss gemäß § 7 Abs. 5 Bundessatzung sowie der Antrag auf Bestätigung des Beschlusses vom 22.12.2025 über den Entzug der Mitgliedsrechte gemäß § 7 Abs. 7 und Abs. 8 Bundessatzung vom 22.12.2025 des AG eingegangen (Eingang in der Geschäftsstelle per Boten am 23.12.2025). Die Rechtssache ist damit anhängig. Das Verfahren wird eröffnet. Die Verfahrensnummer in der Hauptsache ist LSG LSA JWS 2025 – HS und im Verfahren auf schiedsgerichtliche Bestätigung des Beschlusses über den Entzug der Mitgliedsrechte ist LSG LSA JWS 2025 – EA.

2.

Die Verfahrensparteien sind der AfD-Landesvorstand Sachsen-Anhalt als Ast. und Herr Jan Wenzel Schmidt als AG; Streitgegenstand ist in der Hauptsache der Antrag auf Parteiausschluss gemäß § 7 Abs. 5 Bundessatzung vom 22.12.2025 und im Eilverfahren die Überprüfung des Beschlusses des Landesvorstandes der AfD Sachsen-Anhalt vom 22.12.2025 über den Entzug der Mitgliedsrechte des AG gem. § 7 Abs. 7 und Abs. 8 Bundessatzung.

3.

Eine Untervollmacht/Vertretungs-Vollmacht im Sinn des § 15 SGO für den Ast. Rechtsbeistand liegt mit Schreiben des AfD-Landesvorstands Sachsen-Anhalt, stellvertretender Vorsitzender Oliver Kirchner vom 22.12.2025 vor.

4.

Die Antragsschrift des Ast. vom 22.12.2025 nebst Anlagen sowie die Mitteilung des Landesvorstandes über den Entzug der Mitgliedsrechte gemäß § 7 Abs. 7 und Abs. 8 Bundessatzung wird den Verfahrensparteien als Anhang zu diesem Beschluss in pdf.-Form zur Kenntnis gebracht.

5.

Im Hauptsacheverfahren über den Antrag auf Ausschließung aus der Partei wird den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Einlassung u. zur Ergänzung des Sachvortrags gesetzt sowie zur Möglichkeit zur Stellungnahme zu Hinweisen des Gerichts zu nehmen. Weitere Verfügungen im Hauptsacheverfahren ergehen von Amts wegen.

6.

Im Eilverfahren über die Bestätigung des Beschlusses des Entzugs der Mitgliedschaftsrechte wird den Verfahrensbeteiligten mit Blick auf die Dringlichkeit der Überprüfungsentscheidung nach § 7 Abs. 7, 8 BS eine Frist zur Stellungnahme bzw. Einlassung u. zur Ergänzung des Sachvortrags gesetzt sowie zur Möglichkeit zur Stellungnahme zu Hinweisen des Gerichts zu nehmen, jew. bis zum 30. Dezember 2025, verbunden mit einer anschl. Erwiderungsfrist bis zum 7. Januar 2026. Es ist beabsichtigt, das Eilverfahren im Schriftwege zu entscheiden.

[...]

Hinsichtlich der weiteren Entscheidungen, erteilten Auflagen und gemachten Hinweise wird auf den Inhalt des Verfügungsbeschlusses vom 23.12.2025 verwiesen (Siehe Akte, Verfügungsbeschluss vom 23.12.2025).

8)

Der Verfügungsbeschluss vom 23.12.2025 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – HS und Az. LSG LSA JWS 2025 – EA wurde einschließlich der Antragsschrift und der Informationsmitteilung mit allen Anlagen an die Beteiligten des Verfahrens per Mail, am 23.12.2025, 15:46 Uhr, versendet (Siehe Akte, Verfügungsbeschluss vom 23.12.2025).

9)

Mit Schriftsatz vom 29.12.2025 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – EA, eingegangen beim Schiedsgericht per Mail am 29.12.2025, 11:49 Uhr zeigte RA Ullbrich unter Vorlage auf ihn lautender Vollmacht die Vertretung des AG an.

Der AG beantragt,

den Entzug der Mitgliederrechte für den Antragsgegner aufzuheben.

Zur Begründung trägt der AG unter anderem vor:

[...]

1.

Soweit dem Antragsgegner vorgeworfen wird, er habe die Beteiligung der JWS Holding GmbH an der MS VapeWorld GmbH nicht rechtzeitig der Bundestagsverwaltung gemeldet und dabei Bezug nimmt auf den Kaufvertrag vom 06.01.2025, übersieht der Antragsteller den Unterschied zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Durch den Kaufvertrag wurden die Vertragsparteien lediglich zu etwas verpflichtet, erst durch die Abtretung der Geschäftsanteile kommt es zu einer rechtswirksamen Übertragung derselben. Aufgrund von Nachverhandlungen über den Kaufpreis ist es zu einer Verzögerung der Abtretung der Geschäftsanteile bis Mitte März 2025 gekommen. Insofern war die Meldung an die Bundestagsverwaltung am 03.06.2025 rechtzeitig im Sinne der gesetzlich vorgeschriebenen 3-Monatsfrist.

2.

Es ist zulässig, dass Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten teilweise bei diesen unmittelbar in Teilzeit eingestellt sind und auch in Teilzeit für Unternehmen arbeiten, an denen der Abgeordnete ganz oder teilweise beteiligt ist. Es ist völlig abwegig, hierin ein rechtswidriges Verhalten zu sehen. Selbstverständlich sind alle Mitarbeiter des Antragsgegners ihren Arbeitsverpflichtungen diesem gegenüber nachgekommen. Nicht nachvollziehbar ist, was der Antragsteller unter einem „Anstellungskarussell“ versteht.

Selbstverständlich darf der Antragsgegner in Unternehmen, an denen er beteiligt ist, Verwandte beschäftigen. Ein Verbot gibt es nur insoweit, als es um spezielle Abgeordnetenmitarbeiter geht. Dort hat jedoch der Antragsgegner niemals Verwandte beschäftigt, dies wird auch nicht vom Antragsteller behauptet.

Soweit der Antragsteller sexuelle Kontakte zu Mitarbeitern dem Antragsgegner vorwirft, zeigt dies nur, dass er im Hinblick auf andere Argumente mit Dreck wirft. Rein rechtlich gesehen, wären solche Kontakte nicht verboten.

3.

Soweit dem Antragsgegner Kontakte zu Herrn Guo vorgeworfen werden, ist dies nichts anderes Kontaktshuld, wie sie leider von politischen Gegnern der AfD immer wieder in den Raum geworfen werden. Selbstverständlich hatte der Antragsgegner überhaupt keine Kenntnis davon, dass Herr Guo chinesischer Spion ist. Typischerweise stellen sich Spione auch nicht als solche vor.

Gegen eine Abgeordnetenreise des Antragsgegners nach China ist nicht das Geringste einzuwenden. Geschäftliche Kontakte zur „Best Friends Diamonds GmbH“ und zur „Diamond Memories GmbH“ hatte und hat der Antragsgegner nicht. Welche Kontakte dazu der Lebensgefährte seiner Mutter hat, entzieht sich der Kenntnis des Antragsgegners. Die als Beweisstück vorgelegte Kopie einer Visitenkarte ist dem Antragsgegner unbekannt.

4.

Der Antragsgegner hat in seinem Schreiben vom 17.12.2025 niemals mit einer Veröffentlichung der von ihm angekündigten Aufdeckungen gedroht. Vielmehr hat er stets darauf hingewiesen, dass diese Dinge parteiintern zu klären seien. Selbstverständlich wollte er deeskalieren und wies auf die Gefahr hin, dass irgendwelche Unterlagen an die Öffentlichkeit geraten könnten.

5.

Bezeichnend für die Methoden des Antragstellers ist, dass er sich auf Quellen wie den „Spiegel“, die „TAZ“ und die Homepage der Linkenfraktion(!) stützt. Hier scheint eine gewisse politische Orientierungslosigkeit vorzuliegen.

[...]

(Siehe Akte, Antragserwiderung vom 29.12.2025)

Hinsichtlich des vom AG zur Begründung der Aufhebung des Entzugs der Mitgliederrechte gemachten Vorbringens wird im Übrigen auf die Antragserwiderung des AG vom 29.12.2025 verwiesen.

10)

Am 29.12.2025 machte der Präsident des Schiedsgerichts Günther dem LSG (per E-Mail 17:30 Uhr) Mitteilung seiner Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Dabei führt der mitteilende Richter unter anderem aus, dass ihm der AG zur Ermöglichung der Teilnahme an der Kommunalwahl eine Wohnung in Wanzleben zu einem äußert günstigen Preis (100 Euro nebst 100 Euro Nebenkosten zur Verfügung gestellt habe). Nach einem Zerwürfnis mit dem AG habe dieser den Mietpreis um über 400 % erhöht und, nachdem Günther dieser Mieterhöhung widersprochen habe, die Wohnung gekündigt. Den darauffolgenden Rechtsstreit habe der AG verloren. Jetzt behauptet der AG im Nachhinein gegenüber Parteimitgliedern mit Angaben der Konditionen des Mietvertrages, er habe Günther eine Wohnung "besorgt" und Günther sei undankbar.

Hinsichtlich des vom die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit mitteilenden Richter gemachten Vorbringens wird im Übrigen auf die E-Mail vom 29.12.2025 verwiesen.

(siehe Akte, Präsident Schiedsgericht Günther an LSG (per E-Mail 17:30 Uhr) Mitteilung der Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit)

11)

Mit Beschluss vom 05.01.2026 bestätigte das LSG die Selbstablehnung des mitteilenden Richters Günther und die Vertretung durch den ersten Ersatzrichter Reek, der als erster Ersatzschiedsrichter des Landesschiedsgerichtes am 17.08.2024 durch den Landesparteitag der Alternative für Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt gewählt wurde. Nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 SGO wird er als Vertreter im Verfahren herangezogen.

(siehe Akte, Beschluss vom 05.01.2026, LSG LSA JWS 2025 – HS LSG LSA JWS 2025 – EA)

12)

Mit Schriftsatz vom 07.01.2026 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – EA, eingegangen beim Schiedsgericht per Mail am 07.01.2026, 16:02 Uhr beantragte RA Ulbrich, den Vorsitzenden Richter des Landesschiedsgerichts Heinz-Peter Günther und die Richter

am Landesschiedsgericht Laurens Nothdurft sowie Hinnerk Jordan wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Zur Begründung der Ablehnung trägt der AG unter anderem vor:

1.

Alle Mitglieder des entscheidenden Spruchkörpers stünden in einem unmittelbaren oder mittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zur AfD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt:

Heinz-Peter Günther und Laurens Nothdurft seien bei der Landtagsfraktion angestellt.

Hinnerk Jordan sei Angestellter einer Bundestagsabgeordneten der AfD aus Sachsen-Anhalt, die mit Tobias Rausch und dem Antragsteller Matthias Büttner im selben Kreisvorstand aktiv sei.

Die AfD-Landtagsfraktion werde geführt durch Oliver Kirchner (Fraktionsvorsitzender) und Tobias Rausch (Parlamentarischer Geschäftsführer). Beide Personen seien in den gegenständlichen Vorgang politisch und organisatorisch involviert. Ebenso Ulrich Siegmund, Hans-Thomas Tillschneider und Matthias Büttner. Allesamt gehörten dem Fraktionsvorstand an und seien damit den Mitarbeitern der Fraktion weisungsbefugt. Ein unabhängiges, neutrales Verfahren sei unter diesen Umständen objektiv nicht gewährleistet.

2.

Eine besondere Befangenheit des Vorsitzenden Heinz-Peter Günther ergebe sich überdies unter anderem daraus, dass er bereits vor Einleitung des Parteiausschlussverfahrens sowie vor medialer Berichterstattung Maßnahmen gegen den Antragsteller angekündigt und ein Parteiausschlussverfahren in Aussicht gestellt habe. Zudem sei Herr Günther Mieter in einer Immobilie von Jan-Wenzel Schmidt. Es bestehe ein konkreter mietrechtlicher Konflikt aufgrund einer Eigenbedarfskündigung. Herr Günther sei zudem aus der AfD-Stadtratsfraktion Wanzleben-Börde ausgeschlossen worden. Der Antragsteller habe diesem Ausschluss zugestimmt.

(siehe Akte, Schreiben Schmidt (RA Ullbrich) an LSG vom 07.01.2026 LSG mit Ablehnung der Richter Günther Nothdurft Jordan (EA))

Hinsichtlich des vom AG zur Begründung der Richterablehnung gemachten Vorbringens wird im Übrigen auf das Schreiben seines Bevollmächtigten vom 07.01.2026 verwiesen.

13)

Mit weiterem Schriftsatz vom 08.01.2026 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – HS, eingegangen beim Schiedsgericht per Mail am 08.01.2026, 08:49 Uhr beantragte RA Ulrich, den Vorsitzenden Richter des Landesschiedsgerichts Heinz-Peter Günther und die Richter am Landesschiedsgericht Laurens Nothdurft sowie Hinnerk Jordan wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Zur Begründung der Ablehnung wiederholt der AG im Wesentlichen die in dem Ablehnungsschreiben vom 07.01.2026 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – EA gemachten Vorwürfe.

(siehe Akte, Schreiben Schmidt (RA Ulrich) an LSG vom 08.01.2026 LSG mit Ablehnung der Richter Günther Nothdurft Jordan (HS))

Hinsichtlich des vom AG zur Begründung der Richterablehnung gemachten Vorbringens wird im Übrigen auf das Schreiben seines Bevollmächtigten vom 08.01.2026 verwiesen.

14)

Die Richter Nothdurft und Jordan haben am 09.01.2026 dienstliche Erklärungen zu der Ablehnung vom 07.01.2026 abgegeben.

(siehe Akte, dienstliche Erklärung Nothdurft vom 09.01.2026 und dienstliche Erklärung Jordan vom 09.01.2026)

15)

Mit Schriftsatz vom 09.01.2026 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – HS und zum Az. LSG LSA JWS 2025 – EA, eingegangen beim Schiedsgericht und bei dem AG sowie beim Bevollmächtigten des AG RA Ulrich per Mail am 09.01.2026, 20:19 Uhr übersendete der Ast. eine Mitteilung, die ihn am Freitag, den 9. Januar 2026, aufgesetzt und unterzeichnet durch Herrn Frank Wolfin erreicht habe, zur Glaubhaftmachung der Echtheit des im Antrag des Antragstellers angezeigten Beweismittels „Visitenkarte: Diamond Memories GmbH“. Herr Wolfin teile darin mit, dass er bei einer Wartung des Fahrzeuges von Herrn Jan Wenzel Schmidt mehrere Visitenkarten der „Diamond Memories GmbH“ gesehen hat. Auf diesen werde Herr Schmidt als „Vertriebsleiter“ bezeichnet. Zum Beweis dessen stehe Herr Wolfin auch als Zeuge zur Verfügung. Der Ast. bitte, dies zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird im Übrigen auf die Inhalte des Schreibens des Ast. vom 09.01.2026 (E-Mail 20:19 Uhr) und des beigefügten Schreibens von Frank Wolfin vom 08.01.2026 verwiesen.

(siehe Akte, Schriftsatz/E-Mail Ast. vom 09.01.2026 nebst Schreiben Frank Wolfin vom 08.01.2026)

16)

Hinsichtlich des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens, die Gegenstand der Entscheidung war, verwiesen.

B. Zulässigkeit

Das angerufene Gericht ist zur Entscheidung sachlich und örtlich zuständig. Die Zulässigkeitsanforderungen sind erfüllt.

1) Befangenheitsanträge

1.

Selbstablehnung Günther vom 29.12.2025

Der von dem Richter des Landesschiedsgericht Heinz-Peter Günther mit Schreiben vom 29.12.2025 mitgeteilte Inhalt gibt ihm das Recht, sein Amt für die Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ruhen zu lassen. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 4 SGO sind erfüllt.

Es besteht – vom Standpunkt einer objektiv und vernünftig betrachtenden Partei – ein Grund, der das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters rechtfertigt.

Dieser die Ablehnung rechtfertigende Umstand liegt insbesondere darin, dass der hier abgelehnte Richter mit dem Antragsgegner aktuell im persönlichen Streit über die Kündigung durch den Antragsgegner überlassenen Wohnraums steht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Mitteilung vom 29.12.2025 verwiesen.

Die für die Annahme des Ablehnungsgrundes erforderlichen Tatsachen sind von dem mitteilenden Richter Günther mit E-Mail vom 29.12.2025 hinreichend glaubhaft gemacht.

Das Schiedsgericht hat daher das Vorbringen vom 29.12.2025 als ausreichenden Grund für die Ablehnung der eigenen Person wegen Besorgnis der Befangenheit anerkannt.

Als erster Ersatzschiedsrichter des Landesschiedsgerichtes wurde Julian Reek am 17.08.2024 durch den Landesparteitag der Alternative für Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt gewählt. Nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 SGO wird er als Vertreter herangezogen.

2.

Befangenheitsantrag AG vom 07.01.2026 um 16:02 Uhr per E-Mail

Mit Schriftsatz vom 29.12.2025 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – EA, eingegangen beim Schiedsgericht per Mail am 29.12.2025, 11:49 Uhr zeigte RA Ulbrich unter Vorlage auf ihn lautender Vollmacht die Vertretung des AG an, beantragte den Entzug der Mitgliederrechte für den Antragsgegner aufzuheben und erwiderte im Übrigen mit sachlichem und rechtlichem Vorbringen auf die vom Ast. mit Antragsschrift vom 22.12.2025, der Informationsmitteilung vom 22.12.2025 über den sofortigen Entzug der Mitgliedsrechte und die vom LSG mit Beschlussverfügung vom 23.12.2025 gemachten Hinweise, Auflagen und Fristsetzungen.

Der Ablehnungsantrag vom 07.01.2026 ist als unzulässig zurückzuweisen.

a)

Der Ablehnungsantrag ist zeitlich präkludiert.

Nach § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Diesen Anforderungen genügt das Ablehnungsgesuch des AG nicht. Der AG hat sich durch das Stellen des Aufhebungsantrages und das tatsächliche und rechtliche Vorbringen im Schriftsatz vom 29.12.2025 in eine weitere Verhandlung eingelassen. Dabei hat er es auch versäumt, einen Befangenheitsantrag wegen der beanstandeten Beschäftigungsverhältnisse der Richter und die Besonderheiten in dem Verhältnis des AG zu Richter Günther spätestens mit der Antragserwiderung vom 29.12.2025 zu stellen. Das reicht nicht aus, um den Verlust des Ablehnungsrechts nach § 43 ZPO zu vermeiden.

b)

Die offensichtliche Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs ergibt sich zudem auch aus dem Mangel an der nach § 44 Abs. 4 ZPO vorausgesetzten Glaubhaftmachung, dass die Ablehnungsgründe erst später entstanden sind.

Dass ihr die zur Besorgnis der Befangenheit Anlass gebenden Umstände erst nach Einlassung oder Antragstellung bekannt geworden sind, hat die Partei gem. § 44 Abs. 4 ZPO glaubhaft zu machen.

(BeckOK ZPO/Vossler, 58. Ed. 1.9.2025, ZPO § 43 Rn. 3, beck-online; LG Stuttgart, Beschluss vom 5. Juni 2018 – 22 O 198/16 –, Rn. 85, juris)

Der AG trägt in seinem Ablehnungsgesuch vom 29.12.2025 weder vor, wann er von den Ablehnungsgründen Kenntnis erlangt habe, noch führt er Mittel der Glaubhaftmachung gemäß § 294 ZPO an.

c)

Die offensichtliche Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs ergibt sich zudem auch aus dem Mangel an der Glaubhaftmachung insgesamt.

Gemäß § 44 Abs. 2 ZPO sind die das Misstrauen in die Unparteilichkeit rechtfertigenden Umstände im Ablehnungsgesuch substantiiert darzulegen und glaubhaft zu machen.

(BVerwG, Beschluss vom 07.08.1997 - 11 B 18/97, NJW 1997, 3327, beck-online; BFH, Beschluss vom 27. März 1992 – VIII B 31/91 –, Rn. 16, juris; BFH, Beschluss vom 21. November 2002 – VII B 58/02 –, Rn. 19, juris)

d)

Hat eine Partei ihr Ablehnungsrecht durch Einlassung in eine Verhandlung oder durch das Stellen von Anträgen verloren, kann sie denselben Ablehnungsgrund auch in einem anderen Rechtsstreit nicht mehr geltend machen, wenn zwischen beiden Verfahren ein tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang besteht. Das entspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Zweck der Vorschrift des § 43 ZPO.

(BGH Beschluss v. 1.6.2006 – V ZB 193/05, BeckRS 2006, 8245 Rn. 11, beck-online; BVerwG, Beschluss vom 23. 10. 2007 - 9 A 50/07, 9 VR 19/07, 9 VR 21/07, NVwZ-RR 2008, 140, beck-online)

3.

Befangenheitsantrag AG vom 08.01.2026 um 08:49 Uhr per E-Mail

Über den mit Schriftsatz vom 08.01.2026 zum Az. LSG LSA JWS 2025 – HS gestellten Befangenheitsantrag, eingegangen beim Schiedsgericht per Mail am 08.01.2026, 11:49 Uhr, ist im Eilverfahren über die Bestätigung bzw. Aufhebung der sofortigen Entziehung der Mitgliedsrechte zum Az. LSG LSA JWS 2025 – EA nicht zu befinden.

2) Zuständigkeit

Das angerufene Gericht ist nach § 8 Nr. 3 SGO zuständig. Der Rechtsweg ist eröffnet.

3)

Der Antrag des Ast. im Verfahren auf schiedsgerichtliche Bestätigung des Beschlusses Entscheidung des Landesvorstandes des LV LSA vom 22.12.2025 über den Entzug der Mitgliedsrechte des AG (LSG LSA JWS 2025 – EA) ist iSd. §§ 10,14 iVm § 21 SGO formal ordnungsgemäß erhoben. Das Schiedsgericht hat das Verfahren in der Hauptsache und in der Eilsache eröffnet.

Das Gericht hat den von dem Ast. gestellten Antrag wie im Entscheidungstenor ersichtlich gefasst.

Anerkanntermaßen sind auch Prozesshandlungen einer Auslegung zugänglich. Zwar kommt bei der Auslegung von Prozesshandlungen deren Wortlaut entscheidende Bedeutung zu. Dennoch darf eine Prozesspartei nicht in jedem Fall am buchstäblichen Sinn ihrer Wortwahl festgehalten werden. Vielmehr ist zugunsten der Prozesspartei stets davon auszugehen, dass sie im Zweifel mit ihrer Prozesshandlung das bezweckt, was nach Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und was der recht verstandenen Interessenlage der Prozesspartei entspricht.

(BGH, Beschluss vom 22-05-1995 - II ZB 2/95, NJW-RR 1995, 1183, 1184 beck-online)

Im vorliegenden Fall ergibt eine Gesamtwürdigung des Sachverhalts, dass der vom Ast. im Schriftsatz vom 22.12.2025 unter Ziff. 2 gestellte Antrag als Antrag auf Bestätigung des konkreten vom Ast., dem Landesvorstand, am 22.12.2025 gefassten Beschlusses auszulegen ist. Das Ergebnisprotokoll der Sitzungsniederschrift des Ast., das als Anlage in der Antragsschrift und auch in der Informationsmitteilung vom 22.12.2025 zur Begründung beigelegt war, weist demgegenüber eindeutig aus, dass der AG bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn anhängigen Parteiausschlussverfahrens von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in der Partei Alternative für Deutschland ausgeschlossen ist. Der vom Schiedsgericht gefasste Entscheidungstenor berücksichtigt dies entsprechend.

Mit Schreiben vom 22.12.2025 (Eingang in der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts am 23.12.2025 in schriftlicher Form = Papierform / 1 Original + 3 Kopien) hat der Ast. beim LSG LSA die Ausschließung des AG aus der Partei beantragt.

Mit gleichem Schreiben vom 22.12.2025 hat der Ast. beim LSG LSA zudem die Bestätigung des Beschlusses des Ast. vom 22.12.2025 beantragt, den AG bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte auszuschließen.

Das Schiedsgericht hat das Verfahren in der Hauptsache und in der Eilsache eröffnet.

4)

Der Ast. als Landesvorstand ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. lit. b) SGO und § 7 Abs. 7, 8 BS antragsberechtigt zur Einholung der schiedsgerichtlichen Bestätigung der vorläufigen Ausschließung von den Mitgliedsrechten und verfahrensbeteiligt nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGO.

Eine Untervollmacht/Vertretungs-Vollmacht im Sinn des § 15 SGO für den Ast. Rechtsbeistand liegt mit Schreiben des AfD-Landesvorstands Sachsen-Anhalt, stellvertretender Vorsitzender Oliver Kirchner vom 22.12.2025 vor.

5)

Der AG als Betroffener ist als von den Ordnungsmaßnahmen des Ast. betroffenes Parteimitglied gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 SGO am Verfahren beteiligt.

Eine Untervollmacht/Vertretungs-Vollmacht im Sinn des § 15 SGO für den AG Rechtsbeistand liegt mit Schreiben des Ast., Jan Wenzel Schmidt vom 26.12.2025 vor.

6)

Die Mitteilung des Ast. an den AG über den Antrag auf Parteiausschluss gem. § 7 Abs. 5 BS sowie über den Entzug der Mitgliedschaftsrechte gem. § 7 Abs. 7 und Abs. 8 BS wurde dem AG ausweislich der zur Akte gereichten E-Mail am 22.12.2025, 23:32 Uhr bekanntgegeben. Die Form des § 7 Abs. 7 Satz 4 BS (schriftlich oder per E-Mail) wurde damit gewahrt. Die Frist von drei Tagen gemäß § 7 Abs. 8 Satz 1 BS wurde mit Eingang der Antragsschrift beim erkennenden Gericht am 22.12.2025/23.12.2025 eingehalten. Am 22.12.2025 begann die 3-Tagefrist i.S.d. § 7 Abs. 8 Satz 1 BS und endete am 25.12.2025, 24:00 Uhr. Das Schreiben des Ast. ging am 22.12.25 per E-Mail und am 23.12.2025 in der GS des erkennenden Gerichts und damit fristgerecht ein.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind auch im Übrigen erfüllt.

C. Begründetheit

Der Bestätigungsantrag des Ast. gem. § 7 Abs. 7, 8 BS ist darüber hinaus auch begründet.

1)

Nach § 17 Abs. 1 S. 2 SGO hat das erkennende Gericht von einer mündlichen Verhandlung zur sachgerechten, aber eiligen Entscheidung bei klarer, eindeutiger Rechtslage abgesehen und nach erfolgter Fristsetzung mit Belehrung gemäß § 17 Abs. 3 SGO im schriftlichen Verfahren entschieden.

2)

Dem Antrag des Ast. ist stattzugeben. Die Entscheidung des Ast. vom 22.12.2025 über den Entzug der Mitgliedschaftsrechte des AG gem. § 7 Abs. 7 und Abs. 8 BS, die dem AG am 22.12.2025 bekanntgegeben wurde, ist durch das LSG zu bestätigen.

3)

Die Förmlichkeiten bei der Beschlussfassung der Entscheidung des Ast. über die vorläufige Ausschließung des AG und bei der Beantragung der Bestätigung beim Schiedsgericht sind eingehalten.

Im Einzelnen:

Der für den AG örtlich zuständige Landesvorstand hat gehandelt. Der AG ist Mitglied des LV Sachsen-Anhalt. Der Ast., der Landesvorstand des LV LSA, ist insoweit als exekutorisches Organ zur Ergreifung und Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen als Teil der lfd. Geschäftsleitung / -führung der Partei gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 BS berechtigt.

Die Entscheidung des Ast. zur vorläufigen Ausschließung von der Ausübung der Mitgliedsrechte des AG wurde zusätzlich zu einem Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 5 BS getroffen. In gleicher Sitzung am 22.12.2025 hat der Ast. ausweislich des mit der Antragsschrift vorgelegten Sitzungsprotokolls gegen den AG die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens nach § 7 Abs. 5 BS beschlossen. Beide Beschlüsse, der auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens nach § 7 Abs. 5 BS und der auf vorläufige Ausschließung von der Ausübung der Mitgliedsrechte nach § 7 Abs. 7 BS, wurden jeweils mit einer zweidrittel Mehrheit bei 9 JA -Stimmen, 2 Gegenstimmen

(Lorenz, Lieschke) ohne Enthaltung beschlossen. Das Quorum des § 7 Abs. 7 Satz 2 BS ist damit erfüllt.

Die Maßnahme des Ast. wurde zudem gemäß § 7 Abs. 7 Satz 3 BS gegenüber dem Betroffenen AG mit Bekanntgabe am 22.12.2025 wirksam. Mit der Übermittlung per E-Mail am 22.12.2025, 23:32 Uhr wurde die Form des § 7 Abs. 7 Satz 4 BS gewahrt.

Das Begründungserfordernis nach § 7 Abs. 8 Satz 1 BS wurde durch die Bezugnahme und Beifügung der Begründung in der Antragsschrift vom 22.12.2025 bei Übermittlung der Maßnahme und des Antrags auf Maßnahmenbestätigung nach § 7 Abs. 7 an das Schiedsgericht in Schriftform durch Boten am 23.12.2025 in die Geschäftsstelle des Gerichts gewahrt. Damit wurde zugleich die Drei-Tages-Frist des § 7 Abs. 8 Satz 1 BS eingehalten.

Das Schiedsgericht hat dem AG am 23.12.2025, und damit innerhalb der Ein-Wochen-Frist des § 7 Abs. 8 Satz 2 BS die Begründung zusammen mit der Antragsschrift zur Stellungnahme übermittelt.

4)

Auch die materiellen Voraussetzungen für die Entscheidung des Ast. bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache den AG von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 BS liegen vor.

Im Einzelnen:

a)

Inhaltlich verlangt § 7 Abs. 7 Satz 1 BS das Vorliegen eines dringenden und schwerwiegenden Falls, der ein sofortiges Eingreifen erfordert.

Da es sich insofern um eine exekutorische Begleitmaßnahme zum schiedsgerichtlichen Parteiausschlussverfahren handelt, muss bei dem vorläufigen Entzug der Mitgliedsrechte zugleich der Maßstab des § 7 Abs. 5 Satz 1 BS entsprechend § 10 Abs. 4 ParteiG mitberücksichtigt werden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 BS kann ein Mitglied nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Es gilt satzungsrechtlich nach Satz 2 und 3 eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt. Zu berücksichtigen ist bei einem Parteiausschluss aus der AfD zusätzlich, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 BS Ordnungsmaßnahmen nicht „zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.“ § 7 Abs. 6 BS fordert darüber

hinaus, dass die Ordnungsmaßnahme zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen muss und dass anstatt der beantragten auch eine mildernde Ordnungsmaßnahme verhängt werden kann.

b)

Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale in § 7 Abs. 5 BS und § 7 Abs. 7 Satz 1 BS gilt:

1. Satzung der Partei

Der Parteiausschluss wegen eines Verstoßes gegen die Satzung knüpft an die Verletzung beliebiger Vorschriften der Satzung einer Partei an. Dabei ist der Begriff der Satzung in einem materiellen Sinne zu verstehen. Gemeint sind alle Vorschriften, deren Regelungsgegenstand die Verfassung und innere Ordnung einer Partei ist; auf die Bezeichnung als „Satzung“ kommt es nicht an. Ebenfalls hierher gehören mithin eine gesonderte Schiedsgerichtsordnung oder auch eine Finanz- und Beitragsordnung.

(Ipsen, ParteiG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 27, beck-online)

2. Grundsätze der Partei

Die Grundsätze der Partei bestimmen über die programmatische Identität einer Partei als Tendenzorganisation, sie bestimmen die parteipolitischen Inhalte.

(Morlok, ParteiG, 2. A. 2013, § 10 Rn. 12, beck-online)

Ein Parteiausschluss ist nicht darauf beschränkt allein durch Divergenzen zu Positionen in einem Grundsatzprogramm einer Partei begründet zu werden. Soweit eine aktuelle Diskussion hinreichende grundsätzliche Bedeutung hat und daher in der Öffentlichkeit mit entsprechender Intensität geführt oder jedenfalls aufmerksam verfolgt wird, können sich auch Aussagen zu einer solchen Frage zu einem „Grundsatz“ der Partei verdichten, die einen Parteiausschluss rechtfertigen.

(Ipsen, ParteiG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 32, beck-online)

3. Parteiordnung

Der Begriff der „Ordnung“ umfaßt den gesamten Bereich der innerparteilichen politischen Willensbildung und die diesen Bereich regulierenden geschriebenen (auch satzungsrechtlichen) und ungeschriebenen Regeln für ein geordnetes Parteileben.

Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei. Im Außenverhältnis sind Abweichungen nur zulässig, soweit das Erscheinungsbild der Partei nicht verwischt wird. Zu verlangen ist intern wie nach außen stets die Rücksichtnahme auf die Empfindungen anderer Parteimitglieder.

(Morlok, ParteiG, 2. A. 2013, § 10 Rn. 12, beck-online)

Unter den Begriff der Parteiordnung im Sinne von § 10 Abs. 4 ParteiG fallen alle Grundsätze - gleich ob geschrieben oder ungeschrieben -, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also z.B. auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegerbot.

(BGH, Urteil vom 14.03.1994, II ZR 99/93 (Köln), NJW 1994, 2610, 2612, beck-online)

Durch diese Bezugnahme auf die Grundsätze sind Verstöße gegen Parteigrundsätze oder -ordnung keine klar trennbaren Alternativen, sondern miteinander verklammert.

Die Voraussetzungen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Partei liegen etwa vor, wenn ein Parteiangehöriger sich über in der Partei anerkannte verbindliche Regelungen hinwegsetzt (BGH, Urteil vom 14.03.1994, aaO). Auch gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa ehrenrührige und herabsetzende Äußerungen über andere Parteimitglieder eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigen können und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch einen hinreichenden Grund für einen Parteiausschluss bilden.

(Ipsen, ParteiG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 29, beck-online)

4. Begriff des schweren Schadens

Der für einen Parteiausschluss notwendige schwere Schaden zielt auf alle Handlungen, die generell geeignet sind, Interessenbeeinträchtigungen nicht ganz vernachlässigbarer Art bei der Partei hervorzurufen. Es dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadensbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausel soll minimale Beeinträchtigungen nicht für einen Ausschluss genügen lassen. Sie ist aber vor allem als Abwägungsgebot zu verstehen zwischen den Parteiinteressen und denjenigen des

Mitglieds. Über sie ist die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicherzustellen.

(Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 13, beck-online)

Ein immaterieller schwerer Schaden kommt namentlich in Betracht, wenn der Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen Grundsätze oder Ordnung einer Partei zugleich Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Mit einer solchen Ausstrahlung in die Öffentlichkeit wird regelmäßig einhergehen, dass die Partei als „uneinig“ oder „zerstritten“ erscheint. Ein Parteiausschluss wird danach desto eher möglich sein, je mehr der in Rede stehende Verstoß gegen Satzung, Ordnung oder Grundsätze der Partei seinerseits in die Öffentlichkeit auszustrahlen geeignet ist. Dies bedeutet zugleich, dass der Parteiausschluss in erster Linie als Ordnungsmaßnahme gegen Amtsträger der Partei in Betracht kommt, weil deren Verhalten der Partei von der Öffentlichkeit zugerechnet wird und deshalb eher geeignet ist, einen schweren Schaden auszulösen. Auch das Verhalten „einfacher“ Parteimitglieder kann jedoch zum Ausschluss führen, wenn es in besonders gelagerten Fällen - etwa im Falle einer Zusammenarbeit mit gegnerischen Parteien - die gleiche Ausstrahlung in die Öffentlichkeit entfaltet, wie das Verhalten von Amtsträgern.

(Ipsen, ParteiG, 2. Aufl. 2018, ParteiG § 10 Rn. 25, 26, beck-online)

c)

Hinsichtlich der materiellen Tatbestandsmerkmale in § 7 Abs. 7 Satz 1 BS gilt:

Indem § 7 Abs. 7 Satz 1 BS auf das Vorliegen eines dringenden und schwerwiegenden Falls abstellt, um die Erforderlichkeit des sofortigen Eingreifens anzunehmen, verlangt die Satzung einerseits eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass eine solche Situation besteht, und andererseits erhebliche Nachteile bei Aufschub. Beide müssen sich aus den konkreten Tatsachen ergeben und glaubhaft sein. Die Dringlichkeit, entscheiden zu müssen, allein rechtfertigt eine vorläufige Entziehung der Mitgliedsrechte jedenfalls nicht. Insbesondere müssen die Tatsachen ergeben, warum nicht bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zugewartet werden kann.

Im Wesen handelt es sich somit bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 7 Abs. 8 Bundessatzung um eine gerichtliche Eilentscheidung bei der die wechselseitigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abgewogen werden müssen.

Bei einem offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Schiedsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine Bestätigung des vorläufigen Entzugs der Mitgliedsrechte nicht erginge, die Hauptsache auf Parteiausschluss aber Erfolg hätte,

gegen die Nachteile abwägen, die entstünden, wenn die begehrte Bestätigung der Eilmäßnahme erlassen würde, der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre.

d)

Nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren rechtfertigt das Vorbringen des Ast. unter Berücksichtigung der Erwiderung des AG und in Würdigung der glaubhaft gemachten Sachverhalte die Bestätigung des vorläufigen Entzugs der Mitgliedsrechte des AG bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache.

Dies gilt hinsichtlich des Vorwurfs der tätigkeitslosen Anstellung von Dorian Föhlz im Deutschen Bundestag (im Folgenden Ziff. 2 lit. a).

Dies gilt hinsichtlich des Vorwurfs der tätigkeitslosen Anstellung von Ilona Schmidt, Peter Zimmermann, Jens Hünniger und Jan Wenzel Schmidt in der MS VapeWorld GmbH (im Folgenden Ziff. 2 lit. c).

Dies gilt hinsichtlich des Vorwurfs, eine zu 100% extern geschriebene Kleine Anfrage in den parlamentarischen Betrieb eingebracht zu haben, um sich persönliche und geschäftliche Vorteile zu verschaffen (im Folgenden Ziff. 3).

Dies gilt hinsichtlich des Vorwurfs, zum Knüpfen und zum Vorteil eigener wirtschaftlicher Geschäftsverbindungen als Bundestagsabgeordneter Vertreter der chinesischen Diamantenindustrie kontaktiert und sich auch selbst im Diamantenhandel betätigt zu haben (im Folgenden Ziff. 4).

Dies gilt hinsichtlich des Vorwurfs, mit Schreiben vom 17.12.2025 an den Landesvorstand schwere, jedoch nicht konkretisierte und nicht belegte Vorwürfe in den Raum gestellt und zugleich deren spätere „belegte“ Offenlegung angekündigt und hierdurch in einer innerparteilich nicht hinnehmbaren Weise bedroht zu haben (im Folgenden Ziff. 5).

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellen diese Fälle bereits jeweils für sich und einzeln einen derart dringenden und schwerwiegenden Fall im Sinne des § 7 Abs. 7 Satz 1 BS dar, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, dass der Ast. insofern als der zuständige Landesvorstand zusätzlich zu dem gestellten Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den AG bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte ausschließen musste.

Im Einzelnen:

1. Verstoß gegen gesetzliche Offenlegungsregeln für Bundestagsmitglieder

Soweit der Ast. gegen den AG den Vorwurf des Verstoßes gegen gesetzliche Anzeigepflichten gem. § 45 Abgeordnetengesetz erhoben hat, lässt sich dies zur Überzeugung des Schiedsgerichts nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren nicht feststellen. Maßgeblich für das Bestehen einer zu meldenden Beteiligung im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 6 AbG ist jede Inhaberschaft von verbrieften oder unverbrieften Verwaltungs- oder Vermögensrechten (NK-AbgeordnetenR/Rhein, 2. Aufl. 2023, AbG § 45 Rn. 53, beck-online).

Der AG hat mit Antragserwiderung vom 29.12.2025 vorgetragen, dass es aufgrund von Nachverhandlungen über den Kaufpreis zu einer Verzögerung der Abtretung der Geschäftsanteile bis Mitte März 2025 gekommen sei. Ausweislich des notariellen Kaufvertrags vom 06.01.2025, dort in Abschnitt II. Verkauf, Ziff. 3, erfolgten Übertragung und Abtretung der Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der Gegenleistung gem. Ziff. III. des Vertrages (der Kaufpreiszahlung). Der Ast. hat in Kenntnis des am 29.12.2025 übermittelten Erwiderungsschriftsatzes nicht näher dazu vorgetragen, ob die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Übertragung und Abtretung der Geschäftsanteile abweichend von der Darstellung des AG zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten sind und eine Veröffentlichungspflicht vor dem 03.06.2025 bestand.

Ob die laut der Eidesstattlichen Versicherung Dorian Foelz vom 24.11.2025 (Anlage B5) erfolgte Anstellung des AG seit dem 01.08.2025 als Minijobber in der MS VapeWorld GmbH gemäß §§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 47 AbGG vom AG angezeigt und veröffentlicht wird, ist der vom Ast. beigefügten Übersicht (Anlage B1 -Abgeordnetenseite Jan Wenzel Schmidt Bundestag vom 14.12.2025) nicht zu entnehmen. Zur Begründung der Eilmäßnahme nach § 7 Abs. 7 und Abs. 8 BS wurde dieser Sachverhalt soweit ersichtlich nicht herangezogen.

2. Vorwurf von Scheinarbeitsverhältnissen

Soweit der Ast. gegen den AG den Vorwurf erhoben hat, im Zusammenhang mit dem Kauf von Geschäftsanteilen der im Tabakhandelsgeschäft tätigen MS VapeWorld GmbH habe der AG Scheinarbeitsverhältnisse ohne tatsächliche Arbeitsleistung veranlasst, ist zu differenzieren.

a. Scheinarbeitsverhältnis des MS VapeWorld GmbH Geschäftsführer Dorian Foelz im Deutschen Bundestag

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts lässt sich nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren feststellen, dass der AG dem Mitarbeiter, dem

Geschäftsführer der MS VapeWorld GmbH Dorian Foelz eine Anstellung als Abgeordnetenmitarbeiter im Deutschen Bundestag verschafft hat, wobei verabredet wurde, dass dieser die Vergütung ohne Erbringung einer Arbeitsleistung einnehmen soll.

Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislastverteilung im Schiedsgerichtsverfahren gelten die allgemeinen Grundsätze unter Beachtung der Erklärungspflicht über Tatsachen und die Wahrheitspflicht.

Nach § 138 Abs. 2 ZPO hat sich jede Partei über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Sie unterliegt dabei auch der Pflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO, vollständige und wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben. Der Umfang der Erklärungslast des Gegners ist davon abhängig, wie konkret die Darlegungen des Klägers sind. Ist die Klage zwar schlüssig, enthält aber nicht die Angabe näherer Einzeltatsachen, kann sich der Gegner auf bloßes Bestreiten beschränken. Konkretisiert der Kläger daraufhin sein Vorbringen oder enthält es von Anfang an nähere Einzeltatsachen, so ist auch der Gegner gehalten, sein Verteidigungsvorbringen zu konkretisieren; andernfalls läuft er Gefahr, dass sein einfaches Bestreiten nach § 138 Abs. 3 ZPO als unbeachtlich gewertet wird (Geständnisfiktion). Das bedeutet, dass der Gegner den Vortrag der an sich beweisbelasteten Partei nicht einfach bestreiten darf, sondern im Zumutbaren gehalten ist, substantiiert die für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände darzulegen. Unterlässt er dies, greift die Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO ein.

Konkret vorgetragen hat der Ast. unter Glaubhaftmachung mittels beigegebener Eidesstattlicher Versicherung von Dorian Foelz, dass (so Ziff. 5 der EV Foelz vom 24.11.2025) Dorian Foelz auf Veranlassung des AG auf Minijob-Basis im Umfeld des Deutschen Bundestags angestellt wurde, aber weder eine Tätigkeit ausgeübt noch ein Büro besucht hat. Die monatlichen 556 € wurden Foelz als Netto- Gehaltserhöhung dargestellt.

Auf diesen Vortrag zum Arbeitsverhältnis Foelz als Abgeordnetenmitarbeiter ist der AG in seiner Erwiderung vom 29.12.2025 nicht eingegangen. Stattdessen hat er pauschal mitgeteilt, dass alle Mitarbeiter des AG ihren Arbeitsverpflichtungen diesem gegenüber nachgekommen seien. Weder hat der AG konkret vorgetragen, noch hat der AG seine Aussage glaubhaft gemacht oder Beweis angeboten. Für Minijobs ist ein Arbeitszeitnachweis gesetzlich Pflicht (§ 17 MiLoG), der Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit festhält und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden muss.

Der AG ist insofern seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

Will ein Prozessbeteiligter nicht Gefahr laufen, dass die Ungewissheit über eine Tatsache, die nach Erschöpfen der dem Gericht bekannten Erkenntnismöglichkeiten verbleibt, zu seinen Lasten geht, so muss er auch in einem Verfahren, das wie das schiedsgerichtliche Parteidordnungsverfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die ihm bekannten Tatsachen und Erkenntnismöglichkeiten dem Gericht mitteilen. Das

Mindestmaß an Bestimmtheit des Vorbringens ergibt sich aus dem, was das Gericht wissen muss, um die aufgeworfene Frage entscheiden zu können. Das ist bei der Erwiderung des AG und den von ihm mitgeteilten Sachangaben nicht der Fall.

Die tätigkeitslose Beschäftigung von Foelz stellt einen Missbrauch des öffentlichen durch Steuergeld finanzierten Aufwendunguersatz nach § 12 Abs. 3 AbG dar. Danach erhält ein Mitglied des Bundestages Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Die Begründung von Scheinarbeitsverhältnis stellt insofern ein strafbares Verhalten dar.

Nach Auffassung des Gerichts stellt dies einen erwiesenen Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei dar.

Das Gericht teilt die rechtliche Auffassung des Ast., dass zur innerparteilichen Ordnung insbesondere die Pflicht jedes Mitglieds gehört, loyal zu sein und in seinem Verhalten Rücksicht auf das Interesse der Partei zu nehmen. Die zweckwidrige Verwendung öffentlicher Mittel und der Missbrauch von Mandats- bzw.

Bundestagsfraktionsressourcen zu privaten bzw. geschäftlichen Zwecken stellt einen Verstoß gegen die grundlegenden Prinzipien von Redlichkeit und Gesetzesstreue dar, die jedes AfD-Mitglied - zumal ein Mandatsträger und dazu als exponierter Vertreter des Landesvorstandes - einzuhalten hat. Das Stellen eigener Vorteile über das Wohl der Partei, zumal durch kriminelles Verhalten, stört die innere Parteiordnung (vgl. Kersten/Rixmann PartG, § 1 O Rn. 20). Ein solches Verhalten untergräbt die innere Solidarität und Disziplin, die für die AfD als politische Partei konstitutiv sind. Damit liegt ein erheblicher Verstoß gegen die Parteiordnung im Sinne von § 7 Abs. 5 Satz 1 Bundessatzung der Alternative für Deutschland vor. Die Partei darf erwarten, dass ein durch ihren Wahlvorschlag in das Mandat gelangter Abgeordneter die diesem hierfür für seine Abgeordnetentätigkeit als Amtsausstattung zur Verfügung gestellten Mittel regelgerecht einsetzt. Die Partei muss es nicht hinnehmen, wenn ein Abgeordneter ins Amt gelangt die Regeln bricht.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellt die zweckwidrige Verwendung öffentlicher Mittel und der Missbrauch von Mandats- bzw. Bundestagsfraktionsressourcen zu privaten bzw. geschäftlichen Zwecken auch einen Verstoß gegen die politischen Grundsätze und das Grundsatzprogramm der AfD dar. Ein solches Verhalten widerspricht den programmatischen Grundsätzen der Gesamtpartei in elementarer Weise. Die AfD hat sich in ihrem Grundsatzprogramm und ihren Wahlprogrammen unmissverständlich zu Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und ehrlich geführter Politik bekannt. Sie tritt ausdrücklich dafür ein, die „Selbstbedienung der Parteien“ zu beenden und Vetternwirtschaft, Filz sowie Lobbyismus zu bekämpfen. So heißt es im aktuellen Programm zur Bundestagswahl 2025: „Vetternwirtschaft, Filz, korruptionsfördernde Strukturen und Lobbyismus sind die Folge [der Tendenz zum Berufspolitikertum].“ Die

AfD fordert deshalb strenge Regeln zur Kontrolle von Lobbyismus, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Prävention von Bestechlichkeit. Die Begründung von Scheinarbeitsverhältnissen im parlamentarischen Bereich auf Kosten des Steuerzahlers läuft diesen Grundsätzen diametral zu wider. Die Anstellung von Mitarbeitern des eigenen Unternehmens in seinem Abgeordnetenbüro ohne Erbringung einer Arbeitsleistung stellt wiederkehrend und nachweislich schwerste Pflichtverletzungen über einen langen Zeitraum dar. Damit wird des „Bürgerabgeordneten“ (der uneigennützig dem Gemeinwohl dient) ad absurdum geführt und damit der Kernbereich der Programmatik der AfD verletzt. Ein derartiger fundamentaler Grundsatzverstoß erfüllt den Tatbestand des § 7 Abs. 5 Bundessatzung der Alternative für Deutschland in vollem Umfang.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellt die zweckwidrige Verwendung öffentlicher Mittel und der Missbrauch von Mandats- bzw. Bundestagsfraktionsressourcen zu eigenen und geschäftlichen Zwecken auch einen vorsätzlichen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 der Bundessatzung der Alternative für Deutschland („Pflichten der Mitglieder“) dar. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung der Alternative für Deutschland haben Mitglieder die Pflicht, „im Rahmen dieser Satzung ... die Zwecke der AfD zu fördern“. Damit werden Bestimmungen der Satzung - etwa bezüglich ordnungsgemäßer Verwendung von Ressourcen oder zum Verhalten von Mandatsträgern, § 19 Bundessatzung der Alternative für Deutschland - missachtet. Insbesondere enthält § 19 Abs. 1 und 2 Bundessatzung der Alternative für Deutschland strenge Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten für Amts und Mandatsträger. Zwar handelt es sich bei dem Antragsgegner und seinem Mandat als Bundestagsabgeordneter und seinen geschäftlichen Tätigkeiten formal nicht um eine in § 19 erwähnte Konstellation, gleichwohl zeigt diese Norm den Geist der Parteiordnung, dass Interessenkollisionen strikt zu vermeiden sind. Es ist daher festzustellen, dass das vom Schiedsgericht festgestellte Verhalten des Antragsgegners diesem Geist zuwider läuft und somit ohne Weiteres als erheblicher Verstoß gegen die innere Ordnung der AfD gewertet werden kann. Ein jedes Mitglied der Partei erkennt mit dem Aufnahmeantrag die Grundsätze der Partei - wozu auch dieses Bekenntnis gehört - an und willigt ein, diesen zu entsprechen. Auch gegen diese Grundsätze hat der Antragsgegner verstößen.

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts lässt sich nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren feststellen, dass der Antragsgegner bei Begründung der vorgenannten Anstellung von Dorian Foelz vorsätzlich gehandelt hat. Die Begründung einer entgeltlichen Anstellung über die Bundestagsverwaltung setzt ein planvolles Vorgehen und die Erteilung der Zustimmung seitens des formalen Arbeitgebers voraus, der zudem die Nichterbringung der Arbeitsleistung hinnimmt. Es ist daher nach derzeitiger Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass sich der AG des rechtswidrigen Charakters seiner Handlung bewusst war und den Erfolg der Anstellung des Mitarbeiters seiner Firma auf Parlamentskosten (mindestens als möglich) in Kauf

nahm (bedingter Vorsatz). Der AG hat bewusst und willentlich entschieden, einen Mitarbeiter seiner Firma auf Parlamentskosten anzustellen im Wissen, dass dieser keine echte Bürotätigkeit leistet, und er kommunizierte diesem die Scheinanstellung als Nettogehaltserhöhung.

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts lässt sich nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren feststellen, dass das satzungs- und grundsatzwidrige Verhalten des AG der AfD bereits schweren Schaden zugefügt hat - in rechtlicher, politischer und reputationsmäßiger Hinsicht. Ein „schwerer Schaden“ im Sinne von § 10 Abs. 4 PartG ist bereits bei Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes der Partei gegeben. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Verhalten eines Mitglieds zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Glaubwürdigkeit und Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit führt. Entscheidend ist, dass der Vorfall nach außen dringt und das öffentliche Erscheinungsbild der Partei negativ beeinflusst.

Eine solche negative Beeinflussung des öffentlichen Erscheinungsbildes der Partei ist vorliegend bereits eingetreten:

Die Praxis der regelwidrigen Begründung einer Scheinanstellung durch den Antragsgegner auf Parlamentskosten ist durch investigative Presseberichte bundesweit publik geworden. Als AfD-Bundestagsabgeordneter und früherer Generalsekretär der AfD Sachsen-Anhalt steht der AG in der Öffentlichkeit als Repräsentant der Partei. Das festgestellte Fehlverhalten wird mit der AfD in Verbindung gebracht. Dies hat bereits jetzt das Ansehen der Partei spürbar beschädigt.

So hat das Magazin „Der Spiegel“ ausweislich der vom Ast. mit der Antragsschrift vom 29.12.2025 übermittelten Unterlagen am 04.12.2025 bundesweit über die Anstellung von Firmenmitarbeitern durch AG auf Parlamentskosten berichtet.

„Vorwürfe gegen AfD-Bundestagsabgeordneten SPIEGEL+ 1 04.12.2025 15:30
Weblink Die seltsamen Geschäftspraktiken des Herrn Schmidt Der AfD-Politiker Jan Wenzel Schmidt hat nach SPIEGEL-Recherchen mehrere Mitarbeiter seiner Privatfirma in seinem Bundestagsbüro angestellt. Handelte es sich um Scheinbeschäftigungen?

[...]

Interne Unterlagen und Verdienstnachweise legen den Verdacht nahe, dass Schmidt Mitarbeiter seiner Privatfirma als Minijobber in seinem Bundestagsbüro anstellte und diesen so ein zusätzliches Einkommen zuschob - auf Kosten der Steuerzahler. Arbeiteten die angeblichen Assistenten tatsächlich für den Abgeordneten - oder handelte es sich um Scheinbeschäftigungen?

[...]

Für die Firmenanteile sollte Schmidt laut Kaufvertrag zunächst 280.000 Euro bezahlen, später wurde diese Summe per »Vertragsanpassung« auf 100.000 Euro reduziert. Zahlungen »ohne Tätigkeit« Merkwürdig: Zeitnah zu seinem privaten Investment stellte der AfD-Politiker den Geschäftsführer und Miteigentümer der E-Zigarettenfirma als Minijob-Mitarbeiter in seinem Bundestagsbüro ein. Wenige Monate später folgten der Prokurist des Unternehmens und eine Kollegin aus dem Vertrieb. Alle drei wurden bei der Abrechnungsstelle des Bundestags als Mitarbeiter auf Minijob-Basis angemeldet, erhielten Personalnummern und - im Fall des Geschäftsführers - einen Zugangsausweis für das Parlament. Laut Verdienst nachweisen, die dem SPIEGEL vorliegen, zahlte der Bundestag den Leuten aus der E-Zigarettenfirma monatliche Bezüge in Höhe von rund 550 Euro. Zurecht? Zumindest im Fall des Prokuren scheint dies zweifelhaft. In einer schriftlichen Erklärung, die der 24-Jährige verfasst hat, versichert er, dass die Minijob-Zahlungen an ihn »ohne Tätigkeit« erfolgt seien. Demnach ist er auf Schmidts Veranlassung »im Umfeld des Deutschen Bundestags angestellt« worden, habe »aber weder eine Tätigkeit ausgeübt noch ein Büro besucht«. Die monatlichen Bezüge von 556 Euro seien ihm von Schmidt »als Netto-Gehaltserhöhung dargestellt« worden – also offenbar als Aufstockung seines Firmenlohns, finanziert aus Steuermitteln.

Parallel, so heißt es in dem Schriftstück, habe der Politiker den Prokuren an gewiesen, mehrere Personen aus seinem - Schmidts - familiären und privaten Umfeld wiederum bei der E-Zigarettenfirma anzustellen, ebenfalls auf Minijob-Basis. Schmidts Leute hätten »keinerlei Arbeitsleistung erbracht«, aber dennoch Auszahlungen in Höhe von rund 550 Euro erhalten. Im August schließlich habe sich auch Schmidt als Minijobber in seiner eigenen Firma eintragen lassen - ebenfalls »ohne erkennbare Tätigkeitsausübung«. Auf SPIEGEL-Fragen zu dem mutmaßlichen Minijob-Karussell und den Gründen dafür ging Schmidt nicht ein. Als Bundestagsabgeordneter bezieht Schmidt mehr als 17.000 Euro im Monat. Nach den Regeln des Parlaments haben Abgeordnete zudem monatlich ein Budget von 26.650 Euro zur Verfügung, um Mitarbeiter zu beschäftigen, Verwandte dürfen daraus nicht bezahlt werden.

[...]

(siehe Akte, Antragsschrift vom 29.12.2025, Anlage P1 - Spiegel - Die seltsamen Geschäftspraktiken des Herrn Schmidt vom 04.12.2025)

Die Glaubwürdigkeit der AfD, insbesondere in Fragen des Umgangs mit Steuergeldern und Lobbyismus, leidet durch dieses öffentlich gewordene Verhalten nachhaltig. Dem Ast. ist darin zuzustimmen, dass es, gerade deswegen, weil die AfD programmatisch Transparenz und Anti-Filz propagiert, verheerend wirkt, wenn ein eigener Mandatsträger

das Gegenteil praktiziert. Dieser Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit stellt einen erheblichen, schweren Ansehensschaden dar.

Auch intern führt diese Praxis zu schweren Schäden. Es kommt zu erheblicher Unruhe in den Parteigliederungen Sachsen-Anhalts und darüber hinaus. Mitglieder und Wähler der AfD zeigen sich empört und enttäuscht über das feststellbare Verhalten des Antragsgegners. Dem Ast. ist darin zuzustimmen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Affäre die innerparteiliche Stimmung belastet und Ressourcen durch die notwendige Aufklärung und das Krisenmanagement bindet. Damit beeinträchtigt sie die Funktionsfähigkeit der Partei. Insbesondere die eigennützigen Bereicherungen eines Führungskaders führen so zu einem beträchtlichen Verlust von Glaubwürdigkeit, Ansehen und zu einem Vertrauensschaden für die Partei.

Es sind auch die rechtlichen Konsequenzen als Folgen in den Blick zu nehmen. Behördliche Ermittlungen (etwa durch die Bundestagsverwaltung, die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörden) können folgen. Solche Verfahren - sollten sie eintreten - würden die AfD abermals öffentlich und organisatorisch belasten. Schon die Möglichkeit, dass die Partei in einen Finanzskandal verwickelt erscheint, fügt ihr Schaden zu.

Der Fall stellt sich nach Auffassung des Schiedsgericht in Beurteilung der derzeitigen Sach- und Rechtslage als eilbedürftig dar: Solange der Antragsgegner im Besitz der vollen Rechte als Mitglied ist, werden die Medien und die konkurrierenden Parteien versuchen, das Handeln des AG der AfD zuzurechnen. Das Ausbleiben einer Ordnungsmaßnahme wird als Gutheißen gedeutet werden. Die AfD muss sich von solchen Machenschaften klar distanzieren, um nicht selbst in Mitverantwortung gezogen zu werden. Das Verhalten des Antragsgegners wird auch Eingang in den schon laufenden Wahlkampf finden und gegen die Partei verwendet werden. Dies gilt gerade mit Blick auf den für die Gesamtpartei bedeutenden Landtagswahlkampf Sachsen-Anhalt 2026. Es ist daher ein sofortiges Eingreifen im Sinne des § 7 Abs. 7 Bundessatzung der Alternative für Deutschland erforderlich gewesen.

Die Bestätigung der vorläufigen Suspendierungsentscheidung vom 22.12.2025 hat für den AG zur Folge, dass er seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr ausüben kann. Demgegenüber bleibt dem AG gleichwohl der Kernbestand der Rechte eines Abgeordneten und Mandatsträgers erhalten, die ihm die Beteiligung an der parlamentarischen Willensbildung und Entscheidungsfindung ermöglichen.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellt die zweckwidrige Verwendung öffentlicher Mittel und der Missbrauch von Mandats- bzw. Bundestagsfraktionsressourcen zu privaten bzw. geschäftlichen Zwecken im Fall Dorian Foelz nach alledem bereits für sich und einzeln einen derart dringenden und schwerwiegenden Fall im Sinne des § 7 Abs. 7 Satz 1 BS dar, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, dass der Ast. insofern als der

zuständige Landesvorstand zusätzlich zu dem gestellten Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den AG bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte ausschließen musste.

b. Arbeitsverhältnisse der MS VapeWorld GmbH Mitarbeiter Steven Cairns, Kelly Müller und einer weiteren Firmenmitarbeiterin im Deutschen Bundestag

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts lässt sich nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren nicht feststellen, dass der AG den Mitarbeitern der MS VapeWorld GmbH Steven Cairns, Kelly Müller und einer weiteren Firmenmitarbeiterin (deren Name der Ast. nicht vorgetragen hat) eine Anstellung als Abgeordnetenmitarbeiter im Deutschen Bundestag verschafft hat, wobei verabredet wurde, dass diese die Vergütung ohne Erbringung einer Arbeitsleistung einnehmen sollen.

Zwar ergibt sich insbesondere aus der Eidesstattlichen Versicherung von Steven Cairns vom 24.11.2025, in der er unter der Zwischenüberschrift anführt „Von Herrn Schmidt veranlasste Minijob-Anstellungen Im Bundestagsbüro“ ausführt, dass er (Cairns) und zwei seiner Mitarbeiter nach Eintritt des AG in die Gesellschaft auf Veranlassung von Herrn Schmidt über sein Bundestagsbüro auf Minijob-Basis (556 € monatlich) angestellt wurden.

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 29.12.2025, Anlage B4 - Eidesstattliche Versicherung von Steven Cairns vom 24.11.2025)

Insofern wird der Vortrag des Ast., dass es sich auch insoweit um vergütete Scheinanstellungen geringfügig Beschäftigter ohne eine Arbeitsleistung für das Mandat handelte (so Vortrag des Ast. in der Antragsschrift vom 22.12.2025, Seite 6 oben), aber nicht von dem Wortlaut der vorgelegten Eidesstattlichen Versicherungen getragen (vgl. EV Cairns, Anlage B4).

Gleichwohl ist der AG in seiner Erwiderung vom 29.12.2025 auf die weiteren benannten Abgeordnetenmitarbeiter nicht eingegangen. Stattdessen hat er lediglich pauschal mitgeteilt, dass alle Mitarbeiter des AG ihren Arbeitsverpflichtungen diesem gegenüber nachgekommen seien. Auch hier hat der AG weder konkret vorgetragen, noch hat der AG seine Aussage glaubhaft gemacht oder Beweis angeboten. Für Minijobs ist ein Arbeitszeitnachweis gesetzlich Pflicht (§ 17 MiLoG), der Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit festhält und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden muss.

Auch hier ist der AG insofern seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

Will ein Prozessbeteiligter nicht Gefahr laufen, dass die Ungewissheit über eine Tatsache, die nach Erschöpfen der dem Gericht bekannten Erkenntnismöglichkeiten verbleibt, zu seinen Lasten geht, so muss er auch in einem Verfahren, das wie das schiedsgerichtliche

Parteiordnungsverfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die ihm bekannten Tatsachen und Erkenntnismöglichkeiten dem Gericht mitteilen. Das Mindestmaß an Bestimmtheit des Vorbringens ergibt sich aus dem, was das Gericht wissen muss, um die aufgeworfene Frage entscheiden zu können. Das ist bei der Erwiderung des AG und den von ihm mitgeteilten Sachangaben nicht der Fall. Es wäre auch hier dem AG ohne weiteres möglich zur Aufklärung beizutragen. Er tat es indes nicht.

Gleichwohl lässt sich nach Auffassung des Schiedsgerichts nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren aber insofern nicht feststellen, dass der AG auch hier einen Sachverhalt geschaffen hat, der ebenfalls als Missbrauch der Anstellung von Geschäftsmitarbeitern auf Parlamentskosten aufgefasst werden muss.

Zwar wurde auch hier in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit in äußerst negativer Weise die Reputation der AfD als Rechtsstaatspartei wider Filz und Vetternwirtschaft beeinträchtigt, im Gegenteil sogar das Bild des Praktizierens der Verquickung von privaten Interessen und geschäftlichen Vorteilen im Mandat und ein Verstoß gegen die politischen Grundsätze und das Grundsatzprogramm der AfD sowie gegen zentrale Satzungsbestimmungen vermittelt. Der Fall wurde auch insoweit in die bundesweite Berichterstattung aufgenommen, so durch den Spiegel vom 04.12.2025 (Anlage P1).

Die weitere Aufklärung des Sachverhaltes muss aber dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

c. Arbeitsverhältnisse der MS VapeWorld GmbH Mitarbeiter Ilona Schmidt, Peter Zimmermann, Jens Hünninger, Jan Wenzel Schmidt

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts lässt sich nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren ferner feststellen, dass der AG bei der MS VapeWorld GmbH [REDACTED] und sich selbst tätigkeitslose Anstellungen als Minijob-Jobber verschafft hat.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Eidesstattlichen Versicherung von Dorian Foelz vom 24.11.2025, in der er unter den Zwischenüberschriften Ziff. 1, 2 und 3 erklärt, dass er (Foelz) die Personen [REDACTED] und Jan Wenzel Schmidt nach Eintritt des AG in die Gesellschaft auf Veranlassung von Herrn Schmidt auf Minijob-Basis (556 € monatlich) tätigkeitslos angestellt hat.

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 29.12.2025, B5 - Eidesstattliche Versicherung Dorian Foelz - GF MS VapeWorld GmbH)

Aus der Eidesstattlichen Versicherung von Steven Cairns vom 24.11.2025 ergibt sich zudem, dort unter der Zwischenüberschriften Ziff. 3 „Anregung weiterer Minijob-Anstellungen von Angehörigen“, dass Cairns von dem Prokuren Foelz berichtet und teilweise persönlich von Herrn Schmidt erklärt bekam, dass auch seine (dem AG) Eltern

sowie seine Schwester im Unternehmen auf Minijob-Basis angestellt werden sollten. Nach den Cairns gegenüber gemachten Aussagen sollte dies dazu dienen, dass Herr Schmidt die damit verbundenen Beträge monatlich zurückerhalten könne; die bereits eingerichteten Minijobs seien eingerichtet worden, um sein persönliches Einkommen zu erhöhen.

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 29.12.2025, B4 - Eidesstattliche Versicherung Steven Cairns)

Hinsichtlich der Anstellungen und den Vergütungen als Mini-Jobber für je 556 € im Unternehmen der MS Vape World GmbH hat der Ast. die Vergütungsnachweise des AG, Jan Schmidt, Anstellung ab 1.8.2025 (Anlage B 11), von [REDACTED] ab 1.7.2025, (Anlage B 6), von [REDACTED] ab 1.7.2025 (Anlage B 7) und [REDACTED] ab 1.7.2025 (Anlage B 8) zur Akte gereicht.

(Siehe Akte, Antragsschrift vom 22.12.2025, Anlage B 6, 7, 8 und 11)

Auf den konkreten Vortrag der vorgenannten tätigkeitslosen Anstellungen von [REDACTED] dem AG selbst, Jan Wenzel Schmidt, in der MS VapeWorld GmbH, die dazu dienen, das das persönliche Einkommen des AG zu erhöhen, indem er die mit den Anstellungen verbundenen Beträge monatlich zurückerhalten könne, ist der AG in seiner Erwiderung vom 29.12.2025 nicht eingegangen. Stattdessen hat er lediglich pauschal mitgeteilt, dass alle Mitarbeiter des AG ihren Arbeitsverpflichtungen diesem gegenüber nachgekommen seien. Diese Aussage des AG bezieht sich bereits nicht auf den Vortrag des Ast., da es in diesem Zusammenhang um Pro-Forma-Anstellungen bei der MS VapeWorld GmbH geht, und nicht solche beim AG. Auch hat der AG hier weder konkret vorgetragen, noch hat der AG seine Aussage glaubhaft gemacht oder Beweis angeboten. Für Minijobs ist ein Arbeitszeitnachweis gesetzlich Pflicht (§ 17 MiLoG), der Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit festhält und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden muss.

Die AG ist auch insofern seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Der AG hat die Vorwürfe in seiner Erwiderung vom 29.12.2025 nicht ausgeräumt. Er hat geschwiegen.

Die tätigkeitslose Beschäftigung von [REDACTED] und Jan Wenzel Schmidt bei Auskehrung der Vergütung an den AG stellt einen Verstoß gegen die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Umgang mit geringfügigen Beschäftigungen. Es werden nicht nur die Hinzuverdienstgrenzen in der Kumulation der Vergütungen überschritten. Das kann auch zu Nachzahlungen von Beiträgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie ggf. Bußgeldern bei vorsätzlichem Verschweigen führen. Letztlich stehen auch Steuerhinterziehung im Raum, ebenso wie Verstöße gegen die parlamentarische Anzeige und Veröffentlichungsregeln nach §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 47 AbG, wobei der Ast. diesen Vorwurf insoweit nicht zur Begründung der

Suspendierung herangezogen hat. Die Begründung der Scheinarbeitsverhältnisse stellt in aber ein illegales, wenn nicht sogar strafbares Verhalten dar.

Nach Auffassung des Gerichts stellt dies einen erwiesenen Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei dar, ebenso wie gegen die Grundsätze und die Programmatik der Partei und auch einen Verstoß gegen die für den AG als Parteimitglied und Mandatsträger geltenden Satzungsbestimmungen. Die zur Bewertung des Scheinarbeitsverhältnisses von Dorian Foelz gemachten Ausführungen beanspruchen auch hier Geltung.

Der schwere Schaden als negative Beeinflussung der Wahrnehmung und Reputation der Partei ist ebenso:

Die Praxis der regelwidrigen Begründung von Scheinanstellungen durch den Antragsgegner zur Abschöpfung und Bereicherung durch den AG ist durch investigative Presseberichte bundesweit publik geworden. Auch insofern gilt, dass der AG als AfD-Bundestagsabgeordneter und früherer Generalsekretär der AfD Sachsen-Anhalt in der Öffentlichkeit als Repräsentant der Partei wahrgenommen wird. Das festgestellte Fehlverhalten wird mit der AfD in Verbindung gebracht. Dies hat bereits jetzt das Ansehen der Partei spürbar beschädigt.

Der vorgenannte Sachverhalt wurde auch durch das Magazin „Der Spiegel“ ausweislich der vom Ast. mit der Antragsschrift vom 29.12.2025 übermittelten Unterlagen am 04.12.2025 bundesweit über die Anstellung von Firmenmitarbeitern durch AG auf Parlamentskosten berichtet (Anlage P1, Spiegel vom 04.12.2025, Vorwürfe gegen AfD-Bundestagsabgeordneten, Die seltsamen Geschäftspraktiken des Herrn Schmidt).

Es ist daher ebenso wie bei dem Vorwurf der tätigkeitslosen Scheinbeschäftigung des Firmenmitarbeiters Dorian Foelz auch hinsichtlich der weiteren auf Veranlassung des AG im Bundestag angestellten Firmenmitarbeiter Cairns, Müller und der bislang unbenannten Person als Reaktion zur Eindämmung und Ausräumung der Vorwürfe ein sofortiges Eingreifen nach § 7 Abs. 7 BS durch den vorläufigen Entzug der Mitgliedsrechte des AG gerechtfertigt.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellen diese weitere Fälle Begründung von Scheinarbeitsverhältnissen zu privaten bzw. geschäftlichen Zwecken hinsichtlich der Anstellung der Firmenmitarbeiter [REDACTED] und sich selbst (der AG) auch bereits für sich und einzeln ebenfalls einen derart dringenden und schwerwiegenden Fall im Sinne des § 7 Abs. 7 Satz 1 BS dar, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, dass der Ast. insofern als der zuständige Landesvorstand zusätzlich zu dem gestellten Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den AG bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte ausschließen musste.

3. Vorwurf von Lobbyismus

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts ist nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren festzustellen, dass der AG wie vom Ast. vorgetragen eine zu 100% extern geschriebene Kleine Anfrage in den parlamentarischen Betrieb eingebracht hat, um sich persönliche und geschäftliche Vorteile zu verschaffen.

Die Inhalte der Presseberichterstattung des ZDF - Selbstversuch Wie einflussreich ist die Wirtschaftslobby Die Spur - vom 06.08.2024 zeigen, dass der AG auf Bitte von als Lobbyisten auftretenden Journalisten die Kleine Anfrage Bundestags-Drucksache: 20/11237, Strategien und Maßnahmen zu Tabakkonsum und Gesundheitsschutz vom 19. 04.2024 über die AfD-Bundestagsfraktion gestellt hat, die als Bundestags-Drucksache: 20/11448 Antwort der BReg zu Strategien und Maßnahmen zu Tabakkonsum und Gesundheitsschutz vom 15.05.2024 durch die Bundesregierung öffentlich beantwortet wurde.

Dem Vortrag des Ast. ist der AG in seiner Stellungnahme vom 29.12.2025 nicht entgegengetreten.

Auch geht das Schiedsgericht nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren davon aus, dass dieser Vorgang maßgeblich durch die geschäftliche Betätigung und die Interessen des AG in der Tabakbranche, ausgewiesen durch dessen Beteiligung an der MS VapeWorld GmbH, begründet ist.

Das Schiedsgericht ist sich dabei bewusst, dass es in der Praxis durchaus dem Üblichen entspricht, dass Abgeordnete bei eigenen parlamentarischen Initiativen die Anregungen und die Zuarbeit von Dritten verwenden.

Allerdings kann dies im Einzelfall einen Verstoss gegen die politischen Grundsätze und gegen die innere Ordnung der AfD darstellen.

Die AfD hat sich in ihrem Grundsatzprogramm und ihren Wahlprogrammen unmissverständlich zu Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und ehrlich geführter Politik bekannt. Sie tritt ausdrücklich dafür ein, die „Selbstbedienung der Parteien“ zu beenden und Vetternwirtschaft, Filz sowie Lobbyismus zu bekämpfen. So heißt es im aktuellen Programm zur Bundestagswahl 2025: „Vetternwirtschaft, Filz, korruptionsfördernde Strukturen und Lobbyismus sind die Folge [der Tendenz zum Berufspolitikertum].“ Die AfD fordert deshalb strenge Regeln zur Kontrolle von Lobbyismus, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Prävention von Bestechlichkeit.

Innerhalb der AfD ist zu erwarten, dass Abgeordnete ihr Mandat in eigener Verantwortung und Unabhängigkeit im Interesse und im Einklang mit den programmatischen Zielen der Partei ausüben. Die Abgeordneten dürfen sich nicht dem widersprechend zum Akteur fremder Interessen machen, nicht im Sinne ausländischer

Mächte, nicht im Sinne von staatlichen Behörden und auch nicht im Sinne von privaten oder geschäftlichen Bestrebungen Dritter, seien es Unternehmen oder Verbände.

Solch ein Verhalten verletzt zugleich die innere Ordnung der Partei, die darauf angewiesen ist, dass die Mitglieder sich loyal gemeinsam im Rahmen der Partei entsprechend mit den programmatischen Zielen der Partei einsetzen.

Das Schiedsgericht geht nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren davon aus, dass dem AG hier ein vorsätzliches Fehlverhalten gegen die Grundsätze und die innere Ordnung der Partei vorzuwerfen ist.

Die endgültige Bewertung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Dabei wird das Gericht auch die weiteren Stellungnahmen und Beiträge zur Aufklärung der Parteien berücksichtigen.

Der vorgeworfene Sachverhalt wurde durch die Berichterstattung des ZDF vom 06.08.2025 bundesweit bekannt (Anlage P2 - ZDF - Selbstversuch Wie einflussreich ist die WirtschaftsLobby Die Spur vom 06.08.2024, Transkript).

Es ist daher auch hinsichtlich dieses weiteren Falles zum Entgegentreten gegen die Vorwürfe ein sofortiges Eingreifen des Ast. nach § 7 Abs. 7 BS durch den vorläufigen Entzug der Mitgliedsrechte des AG gerechtfertigt.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellt auch dieser Fall bereits für sich und einzeln einen derart dringenden und schwerwiegenden Fall im Sinne des § 7 Abs. 7 Satz 1 BS dar, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, dass der Ast. insofern als der zuständige Landesvorstand zusätzlich zu dem gestellten Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den AG bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte ausschließen musste.

4. Diamantengeschäfte

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts ist nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren festzustellen, dass der AG wie vom Ast. vorgetragen zum Knüpfen und zum Vorteil eigener wirtschaftlicher Geschäftsverbindungen als Bundestagsabgeordneter Vertreter der chinesischen Diamantenindustrie kontaktiert und sich auch selbst im Diamantenhandel betätigt hat.

Ausweislich des vom Ast. mit Presseberichten untermauerten Vorbringens (vgl. Antragsschrift vom 22.12.2025, Seite 8 f. hat der AG im zeitlichen Kontext nach Gründung der ‚Best Friend Diamonds GmbH‘ und der ‚Diamond Memories GmbH‘ im August 2023 etwa drei Monate später in China eine Diamantenproduktion besucht (Henan Huanghe Whirlwind Co. Ltd) und Gespräche mit den örtlichen Anbietern geführt (Anlage P 5 - T-Online.de - Die dubiosen Diamantendeals der Familie Schmidt vom 13.10.2025). Gegründet wurden die Diamanten-Unternehmen von Peter Zimmermann

dem Lebensgefährten von Schmidts Mutter, mit dem sich der Bundestagsabgeordnete einen Wohnsitz teilt (Anlage PS - T-Online.de - Die dubiosen Diamantendeals der Familie Schmidt vom 13.10.2025). Zudem hat der AG entgegen getätigter eigener früherer Aussagen direkt mit dem Firmenflecht zum Handel von Diamanten zu tun. Anhaltspunkt hierfür sind Visitenkarten, die den AG als Vertriebsleiter der Diamond Memories GmbH ausweisen. Auf der Rückseite einer Visitenkarte steht: „Vertriebsleiter Jan Schmidt“. Als Kontakt ist eine Telefonnummer angegeben, die Schmidt nachweislich als Bundestagsabgeordneter nutzt. Logo, Schriftzug, Homepage und Domain der angegebenen E-Mail-Adresse sind identisch mit jenen, die die Firma noch im Oktober 2025 in offiziellem Schriftverkehr mit dem Registergericht nutzte. Nach der vom Ast. vorgetragenen Presseberichterstattung handelt es sich bei der Geschäftsführerin der beiden Diamanten-Unternehmen um Natalja Bußmann, „die laut Handelsregister auch Schmidts eigene Unternehmen leitet und laut einer E-Mail des Landesvorstands Sachsen-Anhalt in seinem Bundestagsbüro arbeiten soll (siehe Anlage P 6 - T-Online.de - Diese Visitenkarte bringt AfD-Politiker in Erklärungsnot vom 11.12.2025; Beweis Anlage B16 - Visitenkarte Jan Schmidt Diamond Memories).

In der vom Ast. (Antragsschrift, S. 9) angeführten Berichterstattung von T-Online vom 11.12.2025 heißt es konkret zu den genannten Anhaltspunkten:

„Auf Anfrage von t-online beantwortete Schmidt die Frage nicht, ob er die Visitenkarte angefertigt, besessen oder weiterverteilt habe. Stattdessen schrieb er: "Es gab kein Anstellungsverhältnis. Es gab keine Vergütungen und noch nicht einmal Umsätze." Auf den Hinweis, das sei keine Antwort auf die konkrete Frage, schrieb Schmidt, man könne "sich die Antwort doch denken". Er beklagte eine parteiinterne "Kampagne" gegen sich.“

(siehe Anlage P 6 - T-Online.de - Diese Visitenkarte bringt AfD-Politiker in Erklärungsnot vom 11.12.2025)

Dem Vortrag des Ast. mit den zur Glaubhaftmachung übermittelten Presseberichten ist der AG in seiner Stellungnahme vom 29.12.2025 konkret nicht entgegengetreten. Der AG hat lediglich pauschal das Bestehen geschäftlicher Kontakte zur „Best Friends Diamonds GmbH“ und zur „Diamond Memories GmbH“ bestritten. Die „Kontakte des Lebensgefährten seiner Mutter“ und „die als Beweisstück vorgelegte Kopie“ einer Visitenkarte seien ihm unbekannt.

Die Formulierungen des AG in seinem Erwiderungsschriftsatz vom 29.12.2025 genügen insofern nicht seiner Mit- und Aufklärungspflicht und der Pflicht zur Erklärung über die vorgetragenen Tatsachen und die Wahrheit im Verfahren gemäß § 138 ZPO.

Die vom Ast. unter Beweismittelantritt/Glaubhaftmachung behaupteten Bemühungen, Reisen, Gespräche des AG selbst um Investoren waren Gegenstand seiner eigenen

Handlungen und seiner eigenen Wahrnehmung. Für ein wirksames Bestreiten ist daher ein substantieller Gegenvortrag erforderlich. Dieser ist nicht erfolgt.

Die vom Ast. unter Beweismittelantritt/Glaubhaftmachung behauptete Anfertigung, deren Besitz und Weiterverteilung, und dass sich der AG trotz Anfragen der Presse dazu nicht erklärt hat, sind Gegenstand seiner eigenen Handlungen und seiner eigenen Wahrnehmung. Für ein wirksames Bestreiten ist daher ein substantieller Gegenvortrag erforderlich. Dieser ist nicht erfolgt. Insbesondere hat er es trotz Anfrage unterlassen zu erklären, dass er die Visitenkarte mit Ausweis seiner Kontakte als Vertriebsleiter nicht angefertigt, besessen und weiterverbreitet hat. Stattdessen bezieht er sich in seiner Erwiderung nur auf seine Kenntnis der vorgelegten Kopie.

Auf den vom Ast. mit Schreiben vom 09.01.2026 mit Beweisantritt/Glaubhaftmachung gemachten Vortrag, dass Frank Wolfin bei einer Wartung des Fahrzeugs von Herrn Jan Wenzel Schmidt in diesem mehrere Visitenkarten der „Diamond Memories GmbH“ aufgefunden hat, kommt es insoweit nicht an.

Dieser Vortrag (Schreiben des Ast. vom 09.01.2026 mit Anlage Schreiben Frank Wolfin vom 08.01.2026), der dem AG am 09.01.2025 ebenfalls zur Kenntnis gegeben wurde, und zu dem er keine Stellung nahm, war erst nach Ablauf der vom Schiedsgericht bestimmten Schriftsatzfrist gemacht worden.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts ist nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren im Hinblick auf die dem AG vorgeworfenen Umstände des Kontaktierens und Verbindungsknüpfen zu Vertretern der chinesischen Diamantenindustrie zum Vorteil eigener wirtschaftlicher Geschäftsverbindungen als Bundestagsabgeordneter und die eigene Betätigung im Diamantenhandel ein Verstoß gegen die politischen Grundsätze und gegen die innere Ordnung der AfD gegeben.

Gegenständlich sind Verstöße gegen die programmatischen Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und ehrlich geführter Politik gegen die Selbstbedienung der Parteien und zur Bekämpfung von Vetternwirtschaft, Filz sowie Lobbyismus gegeben.

Dieses Verhalten verletzt zugleich die innere Ordnung der Partei, die darauf angewiesen ist, dass die Mitglieder sich loyal gemeinsam im Rahmen der Partei entsprechend mit den programmatischen Zielen der Partei einsetzen.

Zudem weist der Sachverhalt auf eine Betätigung des AG im Rahmen der beiden Diamantenunternehmen, insbesondere als Vertriebsleiter von Diamond Memories, die der AG entgegen § 45 Abs. 2 Nr. 1, 47 AbG nicht angezeigt und nicht veröffentlicht hat.

Das Schiedsgericht geht nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren davon aus, dass dem AG hier ein vorsätzliches Fehlverhalten gegen die Grundsätze und

die innere Ordnung der Partei vorzuwerfen ist, das vor allem durch die bundesweite Berichterstattung schweren Schaden verursacht hat.

Die endgültige Bewertung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Dabei wird das Gericht auch die weiteren Stellungnahmen und Beiträge zur Aufklärung der Parteien berücksichtigen.

Es ist daher auch hinsichtlich dieses weiteren Falles zum Entgegentreten gegen die Vorwürfe ein sofortiges Eingreifen des Ast. nach § 7 Abs. 7 BS durch den vorläufigen Entzug der Mitgliedsrechte des AG gerechtfertigt.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellt auch dieser Fall bereits für sich und einzeln einen derart dringenden und schwerwiegenden Fall im Sinne des § 7 Abs. 7 Satz 1 BS dar, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, dass der Ast. insofern als der zuständige Landesvorstand zusätzlich zu dem gestellten Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den AG bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte ausschließen musste.

5. Ankündigung von Enthüllungen

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts ist nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren festzustellen, dass der AG wie vom Ast. vorgetragen mit Schreiben vom 17.12.2025 an den Landesvorstand schwere, jedoch nicht konkretisierte und nicht belegte Vorwürfe in den Raum gestellt und zugleich deren spätere „belegte“ Offenlegung angekündigt und hierdurch in einer innerparteilich nicht hinnehmbaren Weise bedroht hat.

Nach Auffassung des Schiedsgericht stellt das Erheben von schweren Anschuldigungen und die Ankündigung deren Offenlegung und Verbreitung, um zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung innerhalb der Partei zu zwingen, einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar in Form einer eklatanten Verletzung der innerparteilichen Loyalitäts- und Solidaritätspflichten und einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen der Partei und ihrer Mitglieder. Dies gilt insbesondere bei Drohungen zur Einflussnahme auf die innerparteiliche Meinungsbildung und Demokratie. Ein solches Verhalten kann sich zudem als eine strafbare Nötigung (§ 240 StGB) darstellen. Das gilt auch für das Drohen mit der Offenbarung einer Straftat. Diese muss nicht in einer Anzeige bei der Polizei bestehen. Es reicht jede Androhung, den strafrechtlich relevanten Sachverhalt Dritten mitzuteilen.

Hiergegen verstößt der AG, indem er mit seinem Schreiben an den Landesvorstand vom 17.12.2025 (Anlage A2) angebliche Verfehlungen (u.a. „mögliche strafrechtlich relevante Handlungen“) Bezug nimmt, um den Landesvorstand zu zwingen („letztmalig die Möglichkeit“), die Vorgänge intern aufzuarbeiten. Dies gilt auch für die Kritik der von ihm

namentlich benannten kooperierenden Parteimitglieder („Pokerrunde“) und sein Verlangen („es wäre klüger“), dass sich „Ulrich Siegmund als Spitzenkandidat und Mitglied des Landesvorstandes [...] von solch schädlichen Akteuren und Verhalten lösen“ soll. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die vom AG gemachte Ankündigung, dass er die Offenlegung und Verbreitung unabhängig von parteiinternen Verfahren mit einer fortlaufenden Eskalation durch regelmäßige Veröffentlichungen angeblicher Beweise vornehmen werde, wobei er sich nicht auf die Befassung im zuständigen Gremium beschränkt. Ziel ist die vollständige Transparenz, im ersten Schritt innerhalb der Partei („zuerst intern“) (vgl. Anlage A2, Ziff. 7).

Das Verhalten des AG steht auch im Widerspruch zu dem von ihm behaupteten Verlangen der innerparteilichen Aufarbeitung. Ausweislich der Einlassung des AG im Schreiben vom 17.12.2025 hat er selbst die Vorwürfe („seit Jahren bekannt und geduldet“) zurückgehalten, um sie nun als Werkzeug und Druckmittel vorzutragen.

Das Schiedsgericht geht nach Maßgabe des Sach- und Rechtsstandes im Eilverfahren davon aus, dass dem AG auch hier ein vorsätzliches Fehlverhalten gegen die Grundsätze und die innere Ordnung der Partei vorzuwerfen ist, das vor allem durch die bundesweite Berichterstattung schweren Schaden verursacht hat (vgl. Anlagen P9 und P10).

Die endgültige Bewertung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Dabei wird das Gericht auch die weiteren Stellungnahmen und Beiträge zur Aufklärung der Parteien berücksichtigen.

Die Bestätigung der vorläufigen Suspendierungsentscheidung vom 22.12.2025 hat für den AG zur Folge, dass er seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr ausüben kann. Demgegenüber bleibt dem AG gleichwohl der Kernbestand der Rechte eines Abgeordneten und Mandatsträgers erhalten, die ihm die Beteiligung an der parlamentarischen Willensbildung und Entscheidungsfindung ermöglichen.

Der Antragsgegner hatte die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 29.12.2025 verhält er sich hierzu nicht. Wägt man die Belange des Ast. und die des AG ab, geht dies auch hier zulasten des AG aus. Seine Belange überwiegen nicht derart, dass es gerechtfertigt wäre, den Antrag der Ast. auf Bestätigung der vorläufigen Ausschließung von der Ausübung der Mitgliedsrechte zurückzuweisen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Äußerungen des AG in Verbindung mit innerparteilichen Auseinandersetzungen gemacht wurden, sodass die Gefahr besteht, dass der Partei durch das Verhalten des AG, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der von ihm angekündigten und angedrohten weiteren Offenlegungen, auch weiterhin ein erheblicher Schaden zugeführt wird.

Es ist daher auch hinsichtlich dieses weiteren Falles zum Entgegentreten gegen die Vorwürfe des AG ein sofortiges Eingreifen des Ast. nach § 7 Abs. 7 BS durch den vorläufigen Entzug der Mitgliedsrechte des AG gerechtfertigt.

Das sofortige Eingreifen ist auch dringlich. Der AG hat ausdrücklich angekündigt, beginnend im Januar weitere Mitteilungen mit Vorwürfen zu machen.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellt dieser Fall ebenfalls bereits für sich und einzeln einen derart dringenden und schwerwiegenden Fall im Sinne des § 7 Abs. 7 Satz 1 BS dar, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, dass der Ast. insofern als der zuständige Landesvorstand zusätzlich zu dem gestellten Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den AG bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte ausschließen musste.

Die Kostenentscheidung folgt § 23 Abs. 1 und 2 SGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Antragsteller kann gegen dieses Urteil einen Antrag auf Überprüfung zum Bundesschiedsgericht der AfD, Heßbrühlstraße 61, 70565 Stuttgart stellen. Dieser Antrag ist binnen 1 Monat nach Zustellung diese Entscheidung an das Bundesschiedsgericht zusammen mit einer Kopie des zu überprüfenden Urteils in Papierform oder per Telefax einzureichen. E-Mail oder SMS sind unzulässig. Der Antrag muss konkrete Angaben dazu enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgericht zur Überprüfung gestellt wird und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern.

Magdeburg, den 12.01.2026

Nothdurft

Jordan

Reek